Preußische Gesetzsammlung

Jahrgang 1924 — Nr. 22.

(Nr. 12803.) Bekanntmachung, betreffend die abgeänderte Fassung des Stempelsteuergesetzes. Vom 16. März 1924.

Auf Grund des Artikels 6 des Gesetzes vom 25. Juli 1923 / 18. Januar 1924 (Gesetzsamml. S. 341/43) wird der Wortlaut des Stempelsteuergesetzes und des Stempeltarifs unter Berücksichtigung der Änderungen, die durch die Verfassung, inzwischen erlassene Reichs- und Landesgesetze und die Neuordnung der Stempelverwaltung bedingt sind, in der vom 1. Februar 1924 an geltenden Fassung bekanntgemacht.

Berlin, den 16. März 1924.

Der Preußische Finanzminister.
v. Richter.

Geändert Pr. G. S. 1924 S. 611
[illegible] Pr. G. S. 1924 S. 627

Stempelsteuergesetz.

I. Abschnitt.

Von der Pflicht zur Entrichtung der Stempelsteuer.

§ 1.

Gegenstand der Stempelsteuer.

(1) Die in dem anliegenden Tarif aufgeführten Urkunden und die in der Tarifstelle 48 I erwähnten mündlichen Verträge unterliegen den darin bezeichneten Stempelabgaben.

(2) Stempelpflichtig sind Urkunden, welche mit dem Namen oder der Firma des Ausstellers unterzeichnet sind, insoweit nicht dieses Gesetz oder der Tarif entgegenstehende Bestimmungen enthält. Den unterschriftlich vollzogenen Urkunden stehen diejenigen gleich, unter welchen der Name oder die Firma des Ausstellers in seinem Auftrag unterschrieben oder mit seinem Wissen oder Willen durch Stempelaufdruck, Lithographie oder in irgendeiner anderen Art mechanisch hergestellt ist.

(3) Ergibt sich die Einigung über ein Geschäft aus einem Briefwechsel oder einem Austausche sonstiger schriftlicher Mitteilungen, so wird in der Regel ein Stempel hierfür nicht erhoben. In einem solchen Falle tritt aber die Verpflichtung zur Entrichtung des betreffenden Stempels dann ein, wenn nach der Verkehrssitte über das Geschäft ein förmlicher schriftlicher Vertrag errichtet zu werden pflegt, diese Errichtung indessen nicht stattgefunden hat und von den Beteiligten beabsichtigt ist, durch den Briefwechsel oder den Austausch der sonstigen schriftlichen Mitteilungen die Aufnahme eines solchen Vertrags zu ersetzen.

§ 2.

Verhältnis des Auslandes zum Inlande.

(1) Der Stempelsteuer unterliegen auch die von Inländern oder von Ausländern im Ausland errichteten Urkunden über Geschäfte, welche im Inlande befindliche Gegenstände betreffen oder welche im Inlande zu erfüllen sind.

(2) Inland im Sinne dieses Gesetzes und des Tarifs ist der Geltungsbereich dieses Gesetzes.

(3) Auf die nach Abs. 1 zu entrichtende Stempelsteuer kann der in einem anderen deutschen Lande für die Urkunden entrichtete Stempel angerechnet werden, wenn von dem anderen deutschen Lande Preußen gegenüber die gleiche Rücksicht geübt wird.

§ 3.

Allgemeine Grundsätze über die Stempelpflichtigkeit.

(1) Die Stempelpflichtigkeit einer Urkunde richtet sich nach ihrem Inhalte.

(2) Für die Stempelpflichtigkeit ist die Hinzufügung von Bedingungen, die Wiederaufhebung und die unterbliebene Ausführung des Geschäfts — vorbehaltlich entgegenstehender Bestimmungen des Gesetzes oder des Tarifs — sowie die Vernichtung der Urkunde ohne Bedeutung.

(3) Urkunden, in denen ein Geschäft nur in der Form der Verdeutlichung oder Begründung einer anderen Erklärung erwähnt wird, sind in Ansehung jenes Geschäfts stempelpflichtig, wenn die Absicht auf die Beurkundung desselben gerichtet gewesen ist.

§ 4.

Sachliche Stempelsteuerbefreiungen.

(1) Von der Stempelsteuer sind befreit:

a) Urkunden über Gegenstände, deren Wert nach Geld geschätzt werden kann, wenn dieser Wert 150 Goldmark nicht übersteigt, insoweit nicht der Tarif entgegenstehende Bestimmungen enthält;

b) Urkunden, welche wegen Bestimmung des Betrags öffentlicher Abgaben und Einziehung derselben und überhaupt wegen Leistungen an den Fiskus des Deutschen Reichs oder des Preußischen Staates infolge allgemeiner Vorschriften aufgenommen oder beigebracht werden müssen, sofern sie allein zu diesem Zwecke dienen;

c) die auf die Heeresergänzung und die Befreiung von dem Heeresdienste sowie von den Reserve- und Landwehrübungen bezüglichen amtlichen Urkunden;

d) die von der Auseinandersetzungsbehörde und deren Abgeordneten oder im Auftrag und auf Ersuchen derselben von anderen Behörden wie auch in den vorgesetzten Instanzen gepflogenen Verhandlungen, und zwar sowohl über den Hauptgegenstand der Auseinandersetzung als auch über die damit verbundenen Nebenpunkte, einschließlich aller hierzu gehöriger Urkunden, desgleichen Urkunden, die von anderen Behörden auf Antrag der Parteien ausgestellt werden, sofern sich letztere über die ihnen von der Auseinandersetzungsbehörde oder einem Abgeordneten derselben gemachte Auflage zur Beibringung solcher Urkunden ausweisen;

e) Urkunden wegen Besitzveränderungen, denen sich die Beteiligten aus Gründen des öffentlichen Wohles zu unterwerfen gesetzlich verpflichtet sind (Enteignungen), ohne Unterschied, ob die Besitzveränderung selbst durch Enteignungsbeschluß oder durch freiwillige Veräußerungsgeschäfte bewirkt wird;

f) Abschriften, Auszüge und Bescheinigungen jeder Art aus den bei der Katasterverwaltung geführten beziehungsweise aufbewahrten Karten und sonstigen Schriftstücken;

g) Verfügungen und Verhandlungen der Schiedsmänner, soweit die Stempelpflichtigkeit derselben in der Tarifstelle »Vergleiche« nicht ausdrücklich angeordnet ist (vgl. auch § 13 Abs. 2 und § 15);

h) alle Rechtsvorgänge beim Erwerbe von Grundstücken zwecks Schaffung oder Erweiterung öffentlicher Erholungs-, Wald- oder sonstiger Grünanlagen sowie für Zwecke öffentlicher Straßen und

Plätze. Falls und insoweit das Grundstück innerhalb einer Frist, die bis zum Ende des fünfzehnten Jahres nach Abschluß des Veräußerungsgeschäfts läuft, für andere Zwecke verwendet wird, können die Stempelsteuerbeträge nachgefordert werden;

i) Urkunden über die Gewährung von Beihilfen aus öffentlichen Mitteln zur Abbürdung der Baukostenüberteuerung oder zur Errichtung von Bergmannswohnungen, sofern die Beihilfe ausschließlich oder überwiegend zur Herstellung einer eigenen Wohnstätte des Empfängers verwendet wird;

k) alle Urkunden über Gegenstände, denen durch frühere Gesetze oder landesherrliche Privilegien Stempelfreiheit bewilligt worden ist.

(2) Die Befreiung zu a findet auch auf diejenigen Vollmachten Anwendung, aus deren Inhalt der Wert des Gegenstandes nicht ersichtlich ist, sofern nachgewiesen wird, daß der Wert den Betrag von 150 Goldmark nicht übersteigt.

§ 5.

Persönliche Stempelsteuerbefreiungen.

(1) Von der Entrichtung der Stempelsteuer sind befreit:

a) der Fiskus des Deutschen Reichs und des Preußischen Staates und alle öffentlichen Anstalten und Kassen, welche für Rechnung des Reichs oder des Preußischen Staates verwaltet werden oder diesen gleichgestellt sind;

b) deutsche Kirchen und andere deutsche Religionsgesellschaften, denen die Rechte juristischer Personen zustehen;

c) öffentliche Armen-, Kranken-, Arbeits- und Besserungsanstalten, ferner öffentliche Waisenhäuser, vom Staate genehmigte Hospitäler und andere Versorgungsanstalten, ferner vom Staate genehmigte Vereine für die Kleinkinderbewahranstalten sowie Stiftungen, welche als milde ausdrücklich anerkannt sind;

d) öffentliche Schulen, Universitäten und Hochschulen, die juristische Personen des öffentlichen Rechtes sind, sowie als ausschließlich gemeinnützig anerkannte Forschungsanstalten;

e) Gemeinden (Gutsbezirke) und Verbände von solchen in Armen-, Schul- und Kirchenangelegenheiten;

f) Körperschaften des öffentlichen Rechtes in Angelegenheiten, welche die Schaffung gesunder Kleinwohnungen für Minderbemittelte betreffen, sowie Vereinigungen, deren durch die Satzungen bestimmter Zweck mittelbar oder unmittelbar darauf gerichtet ist, Minderbemittelten gesunde und zweckmäßig eingerichtete Wohnungen in eigens erbauten oder angekauften Häusern zu billigen Preisen zu verschaffen, wenn die Verteilung des Reingewinns satzungsgemäß auf eine Verzinsung von höchstens fünf v. H. beschränkt ist, bei Auslosungen, Ausscheiden eines Mitglieds und für den Fall der Auflösung der Vereinigung den Mitgliedern nicht mehr als der Nennwert ihrer Anteile zugesichert ist und der etwaige Rest des Vermögens für gemeinnützige Zwecke bestimmt ist. Darüber, ob die Befreiung den genannten Vereinigungen zu bewilligen ist, wird vom Finanzminister und Justizminister gemeinschaftlich entschieden.

Sofern eine dieser Vereinigungen ihre Satzungen und damit zugleich oder nur tatsächlich ihren Zweck in der Weise ändert, daß die vorstehend angegebenen Voraussetzungen nicht mehr zutreffen, können alle Stempelbeträge, die mangels einer Befreiung fällig geworden sein würden, nachträglich binnen Jahresfrist eingefordert werden.

Auf Stiftungen finden diese für Vereinigungen geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

g) Unternehmen zur Förderung des Kleingartenwesens, die auf Grund des § 5 des Gesetzes vom 31. Juli 1919 (Reichsgesetzbl. S. 1371) als gemeinnützig anerkannt sind, und Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechtes bei Erfüllung der ihnen durch das erwähnte Gesetz zugewiesenen Aufgaben.

(2) Dem Fiskus anderer Staaten als des Deutschen Reichs und des Preußischen Staates sowie den öffentlichen Anstalten und Kassen, die für Rechnung eines solchen anderen Staates verwaltet werden oder diesen gleichgestellt sind, und den Chefs der bei dem Deutschen Reiche oder bei Preußen beglaubigten Missionen kann die Stempelsteuerbefreiung gewährt werden, wenn der betreffende Staat Preußen gegenüber die gleiche Rücksicht übt.

(3) In den Fällen zu c bis g erstreckt sich die Stempelsteuerbefreiung nur auf inländische Anstalten, Stiftungen, Vereine usw. Diese Befreiung kann jedoch auch ausländischen Anstalten, Stiftungen, Vereinen usw. gewährt werden, wenn der auswärtige Staat Preußen gegenüber die gleiche Rücksicht übt.

(4) Die außerdem gewissen Personen, Behörden, Gesellschaften, Anstalten, Stiftungen, Vereinen usw. durch frühere Gesetze oder landesherrliche Privilegien bewilligten Steuerbefreiungen bleiben auch fernerhin in Kraft.

(5) Die nach den vorstehenden Bestimmungen von der Stempelsteuer befreiten Personen, Behörden, Gesellschaften, Anstalten, Stiftungen, Vereine usw. sind nicht befugt, diese Befreiung den Privatpersonen, mit welchen sie Verträge eingehen, einzuräumen, wenn diese Personen an sich nach gesetzlicher Vorschrift zur Entrichtung des Stempels verbunden sind.

(6) Bei allen zweiseitigen Verträgen mit solchen Personen muß für den Vertrag die Hälfte des Stempels und für die Nebenausfertigungen außerdem der vorgeschriebene Stempel (§ 9) entrichtet werden.

§ 6.

Wertermittelung.

(1) Die Ermittelung des Wertes eines Gegenstandes zum Zwecke der Berechnung der Stempelsteuer ist auf den gemeinen Wert desselben zur Zeit der Beurkundung des Geschäfts zu richten.

(2) Ist einem der Vertragschließenden ein Wahlrecht oder die Befugnis eingeräumt, innerhalb bestimmter Grenzen den Umfang der Leistung zu bestimmen, so wird die Stempelsteuer nach dem höchstmöglichen Werte des Gegenstandes des Geschäfts berechnet. Ist die Leistung nicht bis zu den bestimmten Grenzen erfolgt, so wird nach Ausführung des Geschäfts die gezahlte Stempelsteuer bis auf den der wirklichen Leistung entsprechenden Betrag erstattet.

(3) Bei Geldforderungen ist der aus der stempelpflichtigen Urkunde ersichtliche Geldbetrag, bei Kurs habenden Wertpapieren der Tageskurs als Wert anzusehen.

(4) Die Umrechnung der in anderer als Reichswährung angegebenen Summen erfolgt nach den für die Erhebung der Wechselsteuer festgesetzten Mittelwerten und, insoweit solche nicht bestimmt worden sind, nach dem laufenden Kurse.

(5) Der Wert des Besitzes einer Sache ist in der Regel dem Werte der Sache gleich zu achten.

(6) Der Wert eines Pfandrechts oder der Sicherstellung einer Forderung richtet sich nach dem Betrage der Forderung; hat der Gegenstand des Pfandrechts einen geringeren Wert, so ist dieser maßgebend.

(7) Der Wert einer Grunddienstbarkeit wird durch den Wert, welchen dieselbe für das herrschende Grundstück hat, und wenn der Betrag, um welchen sich der Wert des dienenden Grundstücks durch die Dienstbarkeit mindert, größer ist, durch diesen Betrag bestimmt.

(8) Der einjährige Wert von Nutzungen wird, wenn nicht aus der Urkunde ein höherer oder niederer Prozentsatz hervorgeht oder sonst festgestellt werden kann, zu vier vom Hundert des Wertes des Gegenstandes, welcher die Nutzung gewährt, angenommen.

(9) Bei immerwährenden Nutzungen und Leistungen ist das Fünfundzwanzigfache ihres einjährigen Betrags, bei Nutzungen und Leistungen von unbestimmter Dauer, sofern nicht die Vorschriften in den beiden nächstfolgenden Absätzen Anwendung finden oder anderweite die längste Dauer begrenzende Umstände in der Urkunde angegeben sind, das Zwölfeinhalbfache des einjährigen Betrags als Wert anzusehen.

(10) Der Wert von Nutzungen oder Leistungen auf Lebenszeit bestimmt sich nach dem zur Zeit ihres Anfanges erreichten Lebensalter der Person, bei deren Tode die Nutzung oder Leistung erlischt, und wird bei einem Lebensalter derselben

von	15	Jahren oder weniger			auf	das	18	fache
über	15	Jahre	bis zu	25	Jahren	auf das	17	fache
»	25	»	» »	35	»	» »	16	»
»	35	»	» »	45	»	» »	14	»
»	45	»	» »	55	»	» »	12	»
»	55	»	» »	65	»	» »	8½	»
»	65	»	» »	75	»	» »	5	»
»	75	»	» »	80	»	» »	3	»
»	80	»	auf das			....	2	»

des Wertes der einjährigen Nutzung oder Leistung angenommen; jedoch ist der Wert des Rechtes auf Nutzungen oder Leistungen auf Lebenszeit auf höchstens das Fünffache des einjährigen Betrags anzunehmen, wenn das Recht dem jetzigen oder früheren Ehegatten des Verpflichteten oder Personen zusteht, die mit dem Verpflichteten in gerader Linie verwandt, verschwägert oder durch Annahme an Kindes Statt verbunden oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert sind, auch wenn die Ehe, durch welche die Schwägerschaft begründet ist, nicht mehr besteht.

(11) Ist die Dauer der Nutzungen oder Leistungen von der Lebenszeit mehrerer Personen dergestalt abhängig, daß beim Tode der zuerst versterbenden die Nutzung oder Leistung erlischt, so ist für die nach den Bestimmungen im vorigen Absatze vorzunehmende Wertermittelung das Lebensalter der ältesten Person maßgebend. Wenn die Nutzung oder Leistung bis zum Tode der letztversterbenden Person fortdauert, erfolgt die Berechnung nach dem Lebensalter der jüngsten Person.

(12) Der Gesamtwert der auf bestimmte Zeit eingeschränkten Nutzungen oder Leistungen ist unter Zugrundelegung eines vierprozentigen Zinsfußes nach der beigefügten Hilfstabelle zu ermitteln. Ist jedoch die Dauer der Nutzung oder Leistung noch außerdem durch die Lebenszeit einer oder mehrerer Personen bedingt, so darf der nach den Bestimmungen der beiden vorhergehenden Absätze zu berechnende Wert nicht überschritten werden.

§ 7.

Verpflichtung der Privatpersonen, Behörden und Beamten zur Auskunfterteilung; amtliches Ermittelungsverfahren.

(1) Die Steuerpflichtigen sind zur Erteilung der von den Steuerbehörden oder den zur Einziehung oder Verwendung des Stempels noch sonst verpflichteten Behörden oder Beamten erforderten Auskunft über den Wert des Gegenstandes, soweit dazu nicht die Kenntnisse eines Sachverständigen oder besondere Ermittelungen erforderlich sind, verbunden.

(2) Wird in den vorgedachten Fällen der Aufforderung der Behörden oder Beamten nicht genügt, so kann die Steuerbehörde die Säumigen durch Festsetzung und Einziehung von Ordnungsstrafen in Geld zur Befolgung der getroffenen Anordnungen anhalten, auch das zur Erledigung derselben Nötige auf Kosten der Säumigen beschaffen. Der Festsetzung einer Ordnungsstrafe hat die Androhung derselben vorherzugehen.

(3) Tragen die Behörden oder Beamten Bedenken, die Angaben der Steuerpflichtigen als richtig anzunehmen und findet eine Einigung mit den letzteren nicht statt, so sind die Behörden oder Beamten befugt, unter Zuziehung Sachverständiger, bei deren Auswahl etwaige Vorschläge der Steuerpflichtigen mit zu berücksichtigen sind, die für die Berechnung der Steuer erforderlichen Grundlagen zu ermitteln und danach die Steuer zu erheben. Die Kosten der Ermittelung fallen dem Steuerpflichtigen zur Last, wenn der ermittelte Wert den von dem Steuerpflichtigen angegebenen Wert um 10 vom Hundert oder mehr übersteigt. Die gezahlten Kosten werden erstattet, wenn im Verwaltungsweg oder im Rechtswege die Ermäßigung des Wertes auf einen nicht zum Kostenersatze verpflichtenden Betrag erfolgt.

(4) Wird von den Steuerpflichtigen gegen die Entscheidung der Steuerbehörde der Rechtsweg beschritten, so bleibt die Zahlung des streitig gebliebenen Stempels bis zur Rechtskraft des Urteils ausgesetzt.

(5) Alle unmittelbaren und mittelbaren Behörden und Beamten sind verbunden, der Steuerbehörde oder den zur Einziehung oder Verwendung des Stempels noch sonst verpflichteten Behörden oder Beamten Auskunft über die für die Festsetzung der Stempelsteuer in Betracht kommenden tatsächlichen Verhältnisse zu erteilen.

§ 8.

Unbestimmtheit des Wertes des Gegenstandes.

(1) Wenn bei einem Geschäfte der Wert des Gegenstandes dergestalt unbestimmt ist, daß er von vornherein nicht festgestellt oder geschätzt werden kann, so hat der zur Entrichtung der Abgabe Verpflichtete die Urkunde innerhalb der in den §§ 15 und 16 angegebenen Fristen der Steuerbehörde vorzulegen, welche das Erforderliche wegen der Überwachung, Sicherstellung und nachträglichen Zahlung der Stempelsteuer anordnen wird.

(2) Diese Bestimmung findet auch auf diejenigen Urkunden Anwendung, zu welchen Privatpersonen ohne amtliche Überwachung Stempelmarken verwenden dürfen.

§ 9.

Versteuerung mehrerer über denselben Gegenstand ausgestellter Urkunden.

(1) Werden über denselben Gegenstand mehrere Urkunden gleichen Inhalts ausgefertigt, so wird die auf dem Gegenstande ruhende Steuer nur zu einer derselben, und zwar in der Regel zu derjenigen Urkunde, welche als Hauptausfertigung bezeichnet ist, verwendet; die übrigen Ausfertigungen sind mit demjenigen Stempel zu versehen, welcher nach der Tarifstelle „Duplikate" beizubringen ist. Eine Ausfertigung einer Verhandlung darf nur dann als Nebenausfertigung versteuert werden, wenn das Vorhandensein einer als Hauptausfertigung versteuerten Urkunde nachgewiesen wird.

(2) Bei Notariatsverhandlungen ist der Stempel zu der Urschrift zu verwenden. Die erste Ausfertigung ist stempelfrei, wenn die Ausfertigung als erste bezeichnet und auf derselben bescheinigt ist, welcher Stempel zu der Urschrift verwendet worden ist.

(3) Auf jeder zweiten und weiteren Ausfertigung oder amtlich beglaubigten Abschrift oder jedem amtlich beglaubigten Auszug aus einer stempelpflichtigen Urkunde muß bescheinigt werden, welcher Stempel zu der Hauptausfertigung oder Urschrift verwendet worden ist. Alle unmittelbaren und mittelbaren Beamten sind verpflichtet, auch die von ihnen gefertigten einfachen Abschriften stempelpflichtiger Urkunden mit dieser Bescheinigung zu versehen. Diese Vorschriften gelten nicht für Abschriften, welche auf Grund reichsgesetzlicher Bestimmungen den Finanzbehörden wegen der Erhebung von Reichssteuern oder gemäß § 9 des Gesetzes vom 10. Februar 1923 (Gesetzsamml. S. 25) den zuständigen Behörden zu übersenden sind.

§ 10.

Versteuerung mehrerer in derselben Urkunde enthaltener Gegenstände.

(1) Wenn bei Rechtsgeschäften über mehrere, verschiedenen Steuersätzen unterliegende Gegenstände das Entgelt ohne Angabe der Einzelwerte ungetrennt in einer Summe oder Leistung verabredet ist, so kommt für die Berechnung des Stempels der höchste Steuersatz zur Anwendung, sofern nicht von den Ausstellern der Urkunde auf derselben die Werte für die einzelnen Gegenstände innerhalb der im § 16 angegebenen Fristen noch nachträglich angegeben werden. Trägt die Steuerbehörde Bedenken, die ursprünglichen oder nachträglichen Angaben der Steuerpflichtigen über die Einzelwerte als richtig anzunehmen, so kommen die Vorschriften des dritten Absatzes des § 7 zur Anwendung.

(2) Enthält eine Urkunde verschiedene steuerpflichtige Geschäfte, so ist der Betrag des Stempels für jedes Geschäft besonders zu berechnen und die Urkunde mit der Summe dieser Stempelbeträge zu belegen.

(3) Sofern die einzelnen in einer Urkunde enthaltenen Geschäfte sich als Bestandteile eines einheitlichen, nach dem Tarife steuerpflichtigen Rechtsgeschäfts darstellen, ist nur der für das letztere vorgesehene Stempelbetrag zu entrichten.

§ 11.

Mindestbetrag der Stempelsteuer und Abstufung derselben.

Die Stempelabgabe beträgt mindestens 0,50 Goldmark und steigt in Abstufungen von je 0,50 Goldmark, wobei überschießende Stempelbeträge auf 0,50 Goldmark nach oben abgerundet werden.

§ 12.

Verpflichtung zur Zahlung der Stempelsteuer.

(1) Zur Zahlung der Stempelsteuer sind verpflichtet:

a) bei den von Behörden und Beamten, einschließlich der Notare, aufgenommenen Verhandlungen oder erteilten Ausfertigungen, Abschriften, Bescheinigungen, Auszügen und Genehmigungen aller Art diejenigen, auf deren Veranlassung die Schriftstücke aufgenommen oder erteilt sind;

b) bei einseitigen Verpflichtungen und Erklärungen diejenigen, welche die Schriftstücke ausgestellt haben;

c) bei Verträgen alle Teilnehmer, insoweit der Tarif nicht abweichende Bestimmungen enthält.

(2) Von mehreren zur Zahlung der Stempelsteuer verpflichteten Personen haftet jede einzelne als Gesamtschuldner.

§ 13.

Haftbarkeit für die Stempelsteuer.

(1) Für die Entrichtung der Stempelsteuer haften unter Vorbehalt des Rückgriffs gegen die eigentlich Verpflichteten:

a) Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, eingetragene Genossenschaften, Gewerkschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung für die Stempel, welchen die von ihren Vorständen oder Geschäftsführern in ihrem Auftrag oder Namen errichteten Verhandlungen unterliegen;

b) bei Auktionen diejenigen, für deren Rechnung oder auf deren Veranlassung die Versteigerung stattgefunden hat, und die von diesen Personen zur Abhaltung der Auktionen Beauftragten;

c) jeder Inhaber oder Vorzeiger einer mit dem gesetzlichen Stempel nicht oder nicht ausreichend versehenen Urkunde, welcher ein rechtliches Interesse an dem Gegenstande derselben hat.

(2) Ist die Stempelsteuer von den eigentlich Verpflichteten und denjenigen, die nach Abs. 1 haften, nicht zu erlangen, so haften hierfür einschließlich der Notare, jedoch ausschließlich der Schiedsmänner, diejenigen Beamten, welche die von ihnen aufgenommenen Urkunden vor ausreichend erfolgter Stempelverwendung aushändigen oder Ausfertigungen oder Abschriften erteilen oder wegen der Einziehung des Stempels die ihnen nach § 15 obliegenden Pflichten verabsäumen, insoweit ihnen ein Verschulden zur Last fällt, unter Vorbehalt des Rückgriffs gegen die eigentlich Verpflichteten und diejenigen, die nach Abs. 1 haften.

(3) Diese Bestimmung kommt auch dann zur Anwendung, wenn ein Notar den Entwurf einer Urkunde anfertigt und nach Vollziehung durch die Beteiligten die Unterschriften oder Handzeichen beglaubigt.

II. Abschnitt.

Von der Erfüllung der Stempelpflicht und den Folgen der Nichterfüllung.

§ 14.

Art der Erfüllung der Stempelpflicht.

(1) Die Stempelpflicht wird erfüllt durch:

a) Niederschreiben der stempelpflichtigen Erklärung auf gestempeltes Papier;

b) Verwendung von Stempelmarken auf denjenigen Schriftstücken, zu welchen Stempelmarken ohne amtliche Überwachung verwendet werden dürfen;

c) Einreichung der stempelpflichtigen Urkunde oder, wenn diese nicht vorgelegt werden kann, einer den wesentlichen Inhalt der Urkunde enthaltenden Anzeige und Einzahlung des erforderlichen Geldbetrags bei einer zur Entwertung von Stempelzeichen befugten Amtsstelle;

d) Verwendung von Stempelzeichen durch zur Entwertung derselben befugte Amtsstellen;

e) Entrichtung der Stempelabgabe nach den für Gerichtskosten geltenden Bestimmungen in denjenigen Fällen, in welchen sie nach den Bestimmungen des Preußischen Gerichtskostengesetzes bei den Gerichtskosten zu vereinnahmen ist.

(2) Der Finanzminister ist ermächtigt, für den Verkehr bestimmter Personen statt der Erhebung des Stempels im einzelnen die Zahlung einer jährlichen Abfindungssumme zu gestatten. Die in diesem Verkehr errichteten Urkunden sind mit einem Hinweise darüber zu versehen, daß die Stempelpflicht durch die Vereinbarung einer Abfindungssumme erfüllt ist.

§ 15.

Zeit der Stempelverwendung bei den von Behörden und Beamten aufgenommenen Verhandlungen.

(1) Behörden und Beamte, einschließlich der Notare, jedoch ausschließlich der Schiedsmänner, haben zu allen von ihnen aufgenommenen Verhandlungen oder erteilten Ausfertigungen, Abschriften, Bescheinigungen, Auszügen und Genehmigungen aller Art den Stempel vor deren Aushändigung, spätestens aber binnen zwei Wochen nach dem Tage der Ausstellung der Urkunden, zu verwenden. Ist der Stempel innerhalb dieser Frist von den Verpflichteten nicht beigebracht, so ist die zwangsweise Einziehung des Stempels binnen einer Woche bei der zuständigen Steuerstelle von den vorbezeichneten Behörden und Beamten zu beantragen oder, wenn sie selbst zur zwangsweisen Einziehung von Geldern befugt sind, die zwangsweise Einziehung innerhalb der gleichen Frist anzuordnen. Dieser Bestimmung unterliegen auch diejenigen Urkunden, bei denen ein Notar den Entwurf anfertigt und nach Vollziehung durch die Beteiligten die Unterschriften oder Handzeichen beglaubigt.

(2) Soweit nach der Tarifstelle „Erlaubniserteilungen" der Stempel in Hundertsätzen des jährlichen Ertrags erhoben wird, ist der den Mindestbetrag übersteigende Stempelbetrag von den Steuerpflichtigen erst binnen zwei Wochen nach dem Tage der Rechtskraft der Zuschrift über das Ergebnis der Veranlagung zur Gewerbesteuer oder der auf das eingelegte Rechtsmittel ergangenen Entscheidung beizubringen.

(3) Für die Versteuerung der stempelpflichtigen Verhandlungen der Schiedsmänner haben die Parteien den Stempel binnen zwei Wochen nach dem Tage der Aufnahme zu der Urschrift der Verhandlung beizubringen und dem Schiedsmann zuzustellen. Die Schiedsmänner haben auf jeder von ihnen erteilten Vergleichsausfertigung zu vermerken, welcher Stempel zu der Urschrift verwendet oder daß ein solcher nicht beigebracht worden ist.

§ 16.

Zeit der Stempelverwendung bei Verhandlungen der Privatpersonen.

(1) Bei den nicht auf Stempelpapier niedergeschriebenen Verhandlungen der Privatpersonen muß die Versteuerung bewirkt sein:

a) bei Urkunden, zu welchen die Aussteller Stempelmarken ohne amtliche Überwachung verwenden dürfen, vor der Aushändigung, spätestens aber binnen zwei Wochen nach dem Tage der Ausstellung, vorbehaltlich der Bestimmung im § 14 Abs. 2;

b) bei Pacht- und Mietverträgen über unbewegliche Sachen innerhalb der in der Tarifstelle „Pacht- und Mietverträge" angegebenen Frist;

c) bei den von der Heeresverwaltung mit Privatpersonen abgeschlossenen Verträgen und Verhandlungen über Lieferungen, Werkverdingungen und sonstige Leistungen, die erst im Falle einer Mobilmachung zur Ausführung kommen sollen, binnen zwei Wochen nach Eintritt der Mobilmachung;

d) bei im Ausland errichteten Urkunden, bei denen Inländer beteiligt sind, binnen zwei Wochen nach dem Tage der Rückkehr der Inländer in das Inland, bei sonstigen im Ausland errichteten Urkunden, von denen im Inlande Gebrauch gemacht werden soll, vor dem Gebrauche;

e) in allen übrigen Fällen vom Aussteller binnen zwei Wochen nach dem Tage der Ausstellung.

(2) Von jedem Inhaber oder Vorzeiger einer stempelpflichtigen Urkunde, welcher ein rechtliches Interesse an dem Gegenstande derselben hat, ist die Versteuerung der Urkunde binnen zwei Wochen nach dem Tage des Empfanges zu bewirken.

(3) Bei Urkunden über Rechtsgeschäfte, welche erst durch die Genehmigung oder den Beitritt einer Behörde oder eines Dritten Rechtswirksamkeit erlangen, beginnt den Ausstellern gegenüber die Frist für die Verwendung des Stempels mit dem Ablaufe desjenigen Tages, an welchem sie von der Genehmigung oder dem Beitritte Kenntnis erhalten haben.

§ 17.

Festsetzung von Geldstrafen gegen Privatpersonen.

(1) Wer den Vorschriften bezüglich der Verpflichtung zur Entrichtung der Stempelsteuer zuwiderhandelt, hat eine Geldstrafe verwirkt, welche dem vierfachen Betrage des hinterzogenen Stempels gleichkommt.

(2) Betreffen die gedachten Zuwiderhandlungen die in der Tarifstelle „Pacht- und Mietverträge" aufgeführten Verzeichnisse oder Urkunden, zu welchen Privatpersonen Stempelmarken ohne amtliche Überwachung verwenden dürfen, so ist eine Geldstrafe verwirkt, welche dem zehnfachen Betrage des hinterzogenen Stempels gleichkommt.

(3) Die gleiche Geldstrafe tritt ein, wenn

a) bei Auflassungserklärungen und Umschreibungsanträgen ein geringerer Wert angegeben wird, als der nach den Vorschriften der Tarifstelle „Kauf- und Tauschverträge" in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1909 bei der Versteuerung der Kaufverträge berechnete Betrag der von dem Erwerber übernommenen Lasten und Leistungen, mit Einschluß des Preises und unter Zurechnung der vorbehaltenen Nutzungen;

b) bei Auflassungserklärungen und Umschreibungsanträgen eine Urkunde über das Rechtsgeschäft vorgelegt wird, welche dasselbe nicht so enthält, wie es unter den Beteiligten hinsichtlich des Wertes der Gegenleistung verabredet ist, und einem geringeren Stempel unterliegt, als die Beurkundung des wirklich verabredeten Rechtsgeschäfts erfordern würde.

(4) Kann der Betrag des hinterzogenen Stempels nicht festgestellt werden, so tritt eine Geldstrafe nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuchs ein.

(5) Die verwirkten Geldstrafen treffen jeden Unterzeichner oder Aussteller einer Urkunde besonders und in vollem Betrage.

(6) Bei Genossenschaften und Aktiengesellschaften sind die Geldstrafen gegen die Vorstandsmitglieder, bei Kommanditgesellschaften gegen die persönlich haftenden Gesellschafter, bei offenen Handelsgesellschaften gegen die Gesellschafter, bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung gegen die Geschäftsführer, bei Gewerkschaften gegen die Repräsentanten oder Grubenvorstände nur im einmaligen Betrage, jedoch unter Haftbarkeit jedes einzelnen als Gesamtschuldners, festzusetzen. Ebenso ist zu verfahren, wenn mehrere Urkundenaussteller bei einem Geschäft als gemeinschaftliche Kontrahenten beteiligt sind.

(7) Bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften bezüglich der Verpflichtung zur Entrichtung der Stempelsteuer unter I der Tarifstelle „Pacht- und Mietverträge" trifft die Geldstrafe nur den Verpächter oder Vermieter.

§ 18.

Festsetzung von Ordnungsstrafen gegen Privatpersonen.

(1) Wenn in den Fällen des vorhergehenden Paragraphen aus den Umständen sich ergibt, daß eine Steuerhinterziehung nicht hat verübt werden können oder nicht beabsichtigt worden ist, so tritt statt der vorgedachten Geldstrafen eine Ordnungsstrafe nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuchs über Geldstrafen ein.

(2) Dieselbe Strafe ziehen Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieses Gesetzes oder gegen die zu dessen Ausführung erlassenen Vorschriften, die im Gesetze mit keiner besonderen Strafe belegt sind, nach sich.

§ 19.

Festsetzung von Ordnungsstrafen gegen Beamte einschließlich Notare.

(1) Unmittelbare oder mittelbare Staatsbeamte, einschließlich Notare, welche bei ihren amtlichen Verhandlungen oder bei den im Auftrag oder namens einer unmittelbaren oder mittelbaren Staatsbehörde mit Privatpersonen abgeschlossenen Verträgen die ihnen durch dieses Gesetz oder die zu dessen Ausführung erlassenen Vorschriften hinsichtlich der Versteuerung auferlegten Pflichten versäumen, sind, sofern nicht nach der Art des Vergehens wegen verletzter Amtspflicht eine höhere Strafe eintritt, mit einer Ordnungsstrafe bis zum Betrage des nicht verwendeten Stempels, jedoch nicht über einhundertfünfzig Goldmark, zu belegen.

(2) Die Privatpersonen, mit welchen die Verträge abgeschlossen sind, desgleichen die Inhaber oder Vorzeiger bleiben von Strafe frei.

(3) Bezüglich der Festsetzung der Strafen gegen Beamte, einschließlich Notare, kommt der § 60 des Verwaltungsstrafgesetzes vom 26. Juli 1897 (Gesetzsamml. 1897 S. 237) zur Anwendung; die Ermäßigung oder Niederschlagung der Strafe kann durch dasjenige Ministerium angeordnet werden, zu dessen Verwaltung der Beamte gehört.

§ 20.

Straffreiheit.

Wenn der Stempel entsprechend der Auskunft der zur Verwaltung des Stempelwesens bestellten Behörde verwendet worden ist, so treten die Strafen der §§ 17 bis 19 nicht ein.

§ 21.

Strafverfahren.

Bei Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz kommen hinsichtlich des Verwaltungsstrafverfahrens und der Voraussetzungen für die Zulässigkeit des gerichtlichen Strafverfahrens die Vorschriften des Verwaltungsstrafgesetzes vom 26. Juli 1897 (Gesetzsamml. 1897 S. 237) mit der Maßgabe zur Anwendung, daß an die Stelle der darin bezeichneten Verwaltungsbehörden die nach § 30 Abs. 1 zuständigen Behörden treten.

§ 22.

Strafvollstreckung.

Die Umwandlung einer Geldstrafe, zu deren Zahlung der Verpflichtete unvermögend ist, in eine Freiheitsstrafe findet nicht statt. Hinsichtlich der Beitreibung von Geldstrafen durch Versteigerung von Grundstücken und der zwangsweisen Eintragung der Geldstrafen im Grund- oder Hypothekenbuche kommt die Vorschrift des § 54 Abs. 2 des Verwaltungsstrafgesetzes vom 26. Juli 1897 (Gesetzsamml. 1897 S. 237) zur Anwendung.

§ 23.

Verjährung der Strafverfolgung und der Strafvollstreckung.

Die Strafverfolgung von Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieses Gesetzes und die zu dessen Ausführung erlassenen Bestimmungen sowie die Vollstreckung der dieserhalb rechtskräftig festgesetzten und rechtskräftig erkannten Strafen verjährt in fünf Jahren.

III. Abschnitt.

Besondere Bestimmungen.

§ 24.

Ersatz für die vor dem Verbrauche verdorbenen Stempelzeichen.

Für Stempelzeichen, welche vor dem Verbrauche durch Zufall oder Versehen verdorben worden sind, kann Ersatz beansprucht werden.

§ 25.

Erstattung bereits verwendeter Stempel.

(1) Die entrichtete Stempelsteuer wird erstattet:

a) wenn ein gesetzlich nicht erforderlicher Stempel verwendet und der Erstattungsantrag innerhalb zweier Jahre nach der Entrichtung des Stempels angebracht worden ist;

b) wenn der von Behörden oder Beamten, einschließlich der Notare, in der Erwartung der Zahlung verwendete Stempel von den zur Entrichtung desselben Verpflichteten nicht beigetrieben werden kann;

c) wenn ein beurkundetes Geschäft nichtig oder infolge einer Anfechtung als von Anfang an nichtig anzusehen ist und die Erstattung innerhalb zweier Jahre nach der Beurkundung oder, falls die Nichtigkeit durch rechtskräftiges Urteil festgestellt ist, binnen Jahresfrist nach Eintritt der Rechtskraft nachgesucht wird.

(2) Außerdem kann die Erstattung bereits verwendeter Stempel aus Billigkeitsgründen angeordnet werden, wenn die Ausführung eines Geschäfts unterblieben oder ein Geschäft auf Grund der Wandelung rückgängig gemacht ist. Die Erstattung muß innerhalb zweier Jahre nach der Beurkundung des Geschäfts beantragt werden; wird der Antrag auf Tatsachen gestützt, die erst nach der Beurkundung eingetreten sind, so beginnt die zweijährige Frist mit dem Tage, an dem der Antragsteller von diesen Tatsachen Kenntnis erhalten hat. In den Fällen der Wandelung durch rechtskräftiges Urteil muß die Erstattung binnen Jahresfrist nach Eintritt der Rechtskraft nachgesucht werden.

(3) Der Steuerverwaltung bleibt jedoch im Falle zu c und im Falle des vorhergehenden Absatzes das Recht vorbehalten, den Stempel von demjenigen Vertragschließenden wieder einzuziehen, welcher bei der Beurkundung des Geschäfts von den die Nichtigkeit oder Ungültigkeit desselben bedingenden Umständen Kenntnis gehabt oder die unterbliebene Ausführung des Geschäfts oder die Wandelung verschuldet hat.

§ 26.

Rechtsweg.

In Beziehung auf die Verpflichtung zur Entrichtung einer Stempelabgabe ist der Rechtsweg zulässig. Die Klage ist bei Verlust des Klagerechts binnen sechs Monaten nach erfolgter Beitreibung oder geleisteter Zahlung gegen diejenige mit der Verwaltung der Stempelsteuern befaßte Oberbehörde zu richten, in deren Verwaltungsbezirk die Steuer erfordert worden ist. Wenn es sich um Stempelbeträge handelt, welche nach den für Gerichtskosten geltenden Vorschriften einzuziehen sind, ist die Klage gegen die zur Vertretung des Fiskus in Angelegenheiten der Justizverwaltung bestimmte Behörde zu richten.

§ 27.

Verjährung der Stempelsteuer.

(1) Die Stempelsteuer verjährt, wenn sie auf einen Bruchteil des Wertes des Gegenstandes zu bemessen ist, in zehn, sonst in fünf Jahren nach Ablauf des Kalenderjahrs, in welchem die Zahlung der Abgabe hätte erfolgen müssen.

(2) Die Verjährung wird unterbrochen durch eine an den Zahlungspflichtigen erlassene Aufforderung zur Zahlung, durch Handlungen der Zwangsvollstreckung oder durch Bewilligung einer Stundung. Mit dem Ablaufe desjenigen Kalenderjahrs, in welchem die letzte Aufforderung zugestellt, die letzte Vollstreckungshandlung vorgenommen oder die bewilligte Frist abgelaufen ist, beginnt eine neue Verjährung.

(3) Die Beanstandung der Angaben der Steuerpflichtigen über den Wert des Gegenstandes eines Geschäfts ist binnen einer dreijährigen Frist nach der Beurkundung zulässig.

(4) Die Fristen des ersten und dritten Absatzes beginnen bezüglich der nach der Tarifstelle 66 zu entrichtenden Stempel erst nach Ablauf des Kalenderjahrs, in welchem die Eröffnung der Verfügung erfolgt.

§ 28.

Berechnung der Fristen.

Für die Berechnung der in diesem Gesetz und dem Tarif erwähnten Fristen sind die Bestimmungen der Deutschen Zivilprozeßordnung maßgebend.

§ 29.

Kosten.

(1) Die Verhandlungen in Stempelsteuerangelegenheiten — mit Ausnahme derjenigen im Strafverfahren, hinsichtlich deren die Vorschriften des Verwaltungsstrafgesetzes vom 26. Juli 1897 (Gesetzsamml. 1897 S. 237) zur Anwendung kommen — sind kostenfrei.

(2) Die Steuerpflichtigen sind zur Tragung des durch die Verhandlungen mit ihnen erwachsenden Portos verbunden.

§ 30.

Verwaltung der Stempelsteuer.

(1) Die Verwaltung des Stempelwesens wird, soweit nicht oberste Landesbehörden oder Gerichtsbehörden zuständig sind, von denjenigen Reichsfinanzbehörden geführt, denen sie auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Veranlagung und Verwaltung der preußischen Steuern vom 15. November 1919 (Gesetzsamml. 1920 S. 1) und des § 19 Abs. 1 der Reichsabgabenordnung vom 13. Dezember 1919 (Reichsgesetzbl. S. 1993) übertragen worden ist.

(2) Die nach Abs. 1 zuständigen unteren Behörden sind verpflichtet, gegen Erstattung der ihnen an Schreibgebühren und Porto erwachsenden Kosten den zur Verwendung des Stempels verpflichteten Personen Auskunft über die Höhe des Stempels zu erteilen.

(3) Außer den Steuerbehörden haben alle diejenigen Staats- oder Kommunalbehörden und Beamten, welchen eine richterliche oder Polizeigewalt anvertraut ist, die besondere Verpflichtung, auf Befolgung der Stempelgesetze zu halten und alle bei ihrer Amtsverwaltung zu ihrer Kenntnis kommenden Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz behufs Einleitung des Strafverfahrens von Amts wegen zur Anzeige zu bringen.

§ 31.

Aufsichtsführung.

(1) Die nähere Aufsicht über die gehörige Beobachtung dieses Gesetzes führen besonders hiermit beauftragte Beamte, welche mit Anweisung vom Finanzminister versehen werden.

(2) Alle Behörden und Beamten, einschließlich der Notare, ferner Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, eingetragene Genossenschaften, Gewerkschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Versicherungsgesellschaften auf Gegenseitigkeit und diejenigen Personen, welche gewerbsmäßig Auktionen abhalten, sind verpflichtet, den vorbezeichneten Beamten behufs Prüfung der gehörigen Abgabenentrichtung die Einsicht ihrer Akten, Bücher und Schriftstücke zu gestatten.

(3) Ferner sind alle Verpächter und Vermieter verbunden, die von ihnen zu führenden Verzeichnisse den Steuerbehörden auf Verlangen einzureichen.

(4) Privatpersonen sind auf Erfordern der Steuerbehörden verpflichtet, sich über die gehörige Beobachtung der Stempelgesetze auszuweisen, wenn Tatsachen vorliegen, welche den dringenden Verdacht rechtfertigen, daß von ihnen ein Stempelgesetz verletzt ist. Bei dringendem Verdacht einer Stempelsteuerhinterziehung hat auf einen durch Angabe und Glaubhaftmachung der vorliegenden Tatsachen zu begründenden Antrag der Steuerbehörde das Amtsgericht, in dessen Bezirke die Privatperson ihren Wohnsitz oder in Ermangelung dessen ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort hat, über die Anordnung einer Beschlagnahme oder Durchsuchung Entscheidung zu treffen. Der Ausführung der Beschlagnahme oder Durchsuchung hat eine Aufforderung zum Ausweis über die gehörige Beobachtung der Stempelsteuergesetze unmittelbar vorauszugehen. Auf das Verfahren finden im übrigen die Vorschriften der Strafprozeßordnung mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß der Beschlagnahme oder Durchsuchung ein Beamter der Steuerbehörde beiwohnen kann.

§ 32.

Anfertigung, Verkauf und Verwendung von Stempelzeichen und Anlegung von Verzeichnissen.

(1) Der Finanzminister erläßt die Anordnungen wegen der Anfertigung, des Verkaufs und der Verwendung des Stempelpapiers und der Stempelmarken, wegen der Zulässigkeit der Verwendung von Stempelmarken ohne amtliche Überwachung, wegen der im § 14 bezeichneten Abfindungen und wegen Anlegung der in der Tarifstelle „Pacht- und Mietverträge" vorgeschriebenen Verzeichnisse.

(2) Stempelmarken, welche von Privatpersonen nicht in der vorgeschriebenen Weise verwendet worden sind, werden als nicht verwendet angesehen.

§ 33.

Unbefugter Handel mit Stempelzeichen.

Der unbefugte Handel mit Stempelzeichen wird unter Einziehung der Vorräte mit einer Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Goldmark bestraft.

§ 34.

Fällt weg.

§ 35.

Aufrechterhaltung und Aufhebung älterer Bestimmungen.

(1) Vom 1. April 1896 ab sind alle auf die Stempelsteuer bezüglichen Gesetzesvorschriften, soweit sie nicht in diesem Gesetz und dem anliegenden Tarif aufrechterhalten sind, aufgehoben.

(2) Die in dem Preußischen Gerichtskostengesetz über das Stempelwesen getroffenen Bestimmungen bleiben unberührt.

(3) Soweit in anderen Gesetzen auf Bestimmungen der durch diesen Paragraphen aufgehobenen Gesetze verwiesen ist, treten die entsprechenden Vorschriften dieses Gesetzes an die Stelle.

§ 36.

Schlußbestimmung.

Der Finanzminister ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt. Er ist insbesondere befugt zu bestimmen, welche Beträge wegen ihrer Geringfügigkeit außer Ansatz gelassen werden oder uneingezogen bleiben können sowie bis zu welchem Betrage die Erstattung zu Unrecht entrichteter Stempelsteuern abgelehnt werden kann.

Stempeltarif.

Lfde. Nr.	Gegenstand der Besteuerung	Steuersatz v. H.	Steuersatz Gold-M	Steuersatz Gold-Pf.	Berechnung der Stempelabgabe
1	(1) **Abschriften,** beglaubigte, unter denselben Voraussetzungen wie Zeugnisse, amtliche in Privatsachen, s. diese.				
	(2) Befreit sind Beglaubigungen der Rechtsanwälte im Prozeßverfahren sowie beglaubigte Abschriften, welche gemäß § 9 des Gesetzes vom 10. Februar 1923 (Gesetzsamml. S. 25) den zuständigen Behörden zu erteilen sind.				
2	**Abtretung von Rechten.**				
	(1) Beurkundungen über die Abtretung von Rechten sowie Indossamente, sofern nicht nach § 84 Abs. 1b des Kapitalverkehrsteuergesetzes Stempelfreiheit eintritt oder die Bestimmungen der Tarifstelle »Kauf- und Tauschverträge« sechster bis einschließlich achter Absatz zur Anwendung kommen, ...	1/10	—	—	des Wertes der Gegenleistung oder, wenn eine solche in der Urkunde nicht enthalten ist, des Geldbetrags oder des Wertes des abgetretenen Rechtes,
	ist der Wert des abgetretenen Rechtes nicht schätzbar	—	5	—	
	(2) Befreit sind Beurkundungen der Übertragungen der Konnossemente der Seeschiffer, Ladescheine der Frachtführer und Auslieferungsscheine (Lagerscheine, warrants) über Waren oder andere bewegliche Sachen durch Indossament.				
	(3) Schriftliche Benachrichtigungen an den Verpflichteten über die erfolgte Abtretung eines Rechtes sind, wenn nicht eine mit dem tarifmäßigen Stempel versehene Abtretungsurkunde vorliegt, wie Beurkundungen der Abtretung zu versteuern, sofern nach der Verkehrssitte über die Abtretung eine förmliche Urkunde errichtet zu werden pflegt und beabsichtigt ist, durch die schriftliche Benachrichtigung die Aufnahme einer solchen Urkunde zu ersetzen.				
	(4) Der Antrag auf Eintragung der Abtretung einer Hypothek oder Grundschuld im Grundbuch oder in einem für solche Eintragungen bestimmten öffentlichen Buche	1/10	—	—	des Betrags der Hypothek oder Grundschuld oder der Ablösungssumme der Rentenschuld.
	(5) Die Abgabe wird nur erhoben, falls die beantragte Eintragung in den Grund- oder öffentlichen Büchern vermerkt worden ist.				
	(6) Der Stempel wird nicht erhoben oder erstattet, wenn die Urkunde über die dem Antrage zugrunde liegende Abtretung in an sich stempelpflichtiger Form in Urschrift, Ausfertigung oder beglaubigter Abschrift vorgelegt wird. Solange nicht die Urkunde vorgelegt ist, kann der Stempel vorbehaltlich seiner Erstattung eingezogen werden. Die Erstattung kann nur innerhalb zweier Jahre nach Entrichtung des Stempels beantragt werden. Als eine die Abtretung enthaltende Urkunde ist nur eine solche anzusehen, welche die Abtretung so enthält, wie sie unter den Beteiligten hinsichtlich des Wertes der Gegenleistung verabredet ist.				

Lfde Nr.	Gegenstand der Besteuerung	Steuersatz v. H.	Gold- ℳ	Gold- Pf.	Berechnung der Stempelabgabe
(2)	(7) Betrifft der Antrag eine Hypothek oder Grundschuld, für welche mehrere Grundstücke haften, so wird die Abgabe nur einmal erhoben. (8) Wird nach der Zahlung des Stempels für den Eintragungsantrag die Urkunde über das der Eintragung zugrunde liegende Geschäft errichtet, so ist auf den zu dieser Urkunde erforderlichen Wertstempel der für den Eintragungsantrag gezahlte Stempel anzurechnen. Die Anrechnung ist innerhalb der im § 16 angegebenen Fristen auf der Urkunde amtlich zu vermerken. Soweit eine Anrechnung erfolgt, ist eine Erstattung des für den Eintragungsantrag gezahlten Stempels ausgeschlossen. (9) Befreit sind: Urkunden, wodurch eine Forderung einem Kommunalverband, einer Kommune oder einer Korporation ländlicher oder städtischer Grundbesitzer oder einer Grund-, Kredit- und Hypothekenbank abgetreten wird, falls auf Grund der Abtretung nach dem Kapitalverkehrsteuergesetze reichssteuerpflichtige oder von der Reichssteuer befreite Renten- oder Schuldverschreibungen demnächst ausgereicht werden.				
3	**Aftermiet- oder Afterpachtverträge,** s. Pachtverträge.				
4	(1) **Annahme an Kindes Statt,** Verträge darüber .... (2) Sofern das angenommene Kind das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ermäßigt sich der Steuerbetrag auf ein Viertel.	$1/10$	—	—	des Vermögens des Annehmenden oder Angenommenen, und zwar des jeweils höheren der beiden Vermögen, ausschließlich des Hausrats und anderer nicht der Vermögensteuer unterliegender beweglicher Gegenstände.
5	**Apotheken,** s. Erlaubniserteilungen, Buchstaben a.				
6	**Approbationsscheine,** s. Erlaubniserteilungen, Buchstaben b.				
7	**Atteste,** amtliche, wie Zeugnisse, amtliche in Privatsachen, s. diese.				
8	Fällt aus.				
9	**Auktionen,** d. h. Beurkundungen von Versteigerungen nicht zu den unbeweglichen Sachen gehöriger Gegenstände durch öffentliche Beamte, sofern diese nicht als Vertreter der Korporation, in deren Dienste sie angestellt sind, handeln, oder durch gewerbsmäßige Auktionatoren (§ 36 der Reichsgewerbeordnung)	$2/3$	—	—	des Gesamterlöses nach Abzug der Kosten.
10	(1) **Ausfertigungen** von Schriftstücken der Behörden und Beamten, einschließlich der Notare, jedoch mit Ausnahme der Ausfertigungen der Schiedsmänner, sofern für die Schriftstücke nicht ein durch diesen Tarif bestimmter Stempel zu entrichten ist..	—	3	—	

Lfde. Nr.	Gegenstand der Besteuerung	Steuersatz v. H.	Gold. M	Gold. Pf.	Berechnung der Stempelabgabe
(10)	(2) Befreit sind Ausfertigungen: a) von Bescheiden auf Gesuche, Anfragen und Anträge in Privatangelegenheiten, sie mögen in Form eines Antwortschreibens, einer Verfügung, Verfügungsabschrift oder einer auf die zurückgehende Bittschrift selbst gesetzten Verfügung erlassen werden; b) von Genehmigungen der zuständigen Behörden in Bausachen.				
11	(1) **Auszüge** aus den Akten, öffentlichen Verhandlungen, amtlich geführten Büchern, Registern und Rechnungen, wenn sie für Privatpersonen auf ihr Ansuchen ausgefertigt werden	—	3	—	
	(2) Befreit sind die auf den Personenstand (Geburten, Heiraten, Sterbefälle usw.) bezüglichen Auszüge aus amtlich geführten Büchern und Standesregistern.				
11a	Fällt aus.				
12	Fällt aus.				
13	**Bürgschaften**, s. Sicherstellung von Rechten.				
14	**Cessions-Instrumente**, s. Abtretung von Rechten.				
15	**Consense** zur Übernahme einer Vormundschaft seitens eines Beamten oder einer Militärperson .... frei				
16	(1) **Duplikate** (Nebenausfertigungen) von stempelpflichtigen Urkunden jedoch nicht über den zu der stempelpflichtigen Urkunde selbst erforderlichen Stempel hinaus.	—	3	—	
	(2) Befreit sind Duplikate von Jagdscheinen.				
17	Fällt aus.				
18	**Eheverträge**	$^1/_{10}$	—	—	des Vermögens, auf das sich der Ehevertrag erstreckt.
19	Fällt aus.				
20	**Erbrezesse** (Erbteilungsverträge), durch welche die Verteilung einer Erbschaft beurkundet wird	$^2/_{25}$	—	—	des Wertes des Reinnachlasses, soweit über denselben im Erbrezesse verfügt ist.
21	**Erbverträge**, s. Verfügungen von Todes wegen.				
22	**Erlaubniserteilungen** (Approbationen, Konzessionen, Genehmigungen usw.) der Behörden in gewerbepolizeilichen Angelegenheiten:				
	a) (1) Konzessionen zum Betrieb einer Apotheke,				
	wenn die Konzession vererblich und veräußerlich ist ...	1	—	—	des Wertes der Konzession,
	sonst	1	—	—	des im ersten Jahre erzielten Ertrags, mindestens aber der Mindestbetrag des § 11,
	zur Errichtung einer Zweig- (Filial-) Apotheke	—	10	—	
	zur Verlegung einer Apotheke auf Antrag des Besitzers..	—	20	—	

Lfde. Nr.	Gegenstand der Besteuerung	Steuersatz v. H.	Gold- ℳ	Gold- Pf.	Berechnung der Stempelabgabe
(22)	(2) Befreit sind die vererblichen und veräußerlichen Konzessionen für diejenigen, welche dieselben erbschaftssteuerfrei ererbt haben.				
	(3) Außerdem findet die Bestimmung unter Ziffer 2 Ermäßigungen und Befreiungen der Tarifstelle »Kauf- und Tauschverträge« sinngemäße Anwendung.				
	b) Approbationen für				
	Apotheker	—	1	50	
	diejenigen Personen, welche sich als Ärzte (Wundärzte, Augenärzte, Geburtshelfer, Zahnärzte und Tierärzte) oder mit gleichbedeutenden Titeln bezeichnen oder seitens des Staates oder einer Gemeinde als solche anerkannt oder mit amtlichen Funktionen betraut werden sollen .... (§ 29 der Reichsgewerbeordnung);	—	1	50	
	c) (1) Erlaubniserteilungen				
	für Unternehmer von Privat-Kranken-, Privat-Entbindungs- und Privat-Irrenanstalten (§ 30 der Reichsgewerbeordnung);				
	zum Betriebe des Gewerbes als Schauspielunternehmer (§ 32 der Reichsgewerbeordnung);				
	zum ständigen Betriebe der Gastwirtschaft, Schankwirtschaft oder des Kleinhandels mit Branntwein oder Spiritus (§ 33 der Reichsgewerbeordnung);				
	zur gewerbsmäßigen öffentlichen Veranstaltung von Singspielen, Gesangs- und deklamatorischen Vorträgen, Schaustellungen von Personen oder theatralischen Vorstellungen ohne höheres Interesse der Kunst oder Wissenschaft in Wirtschafts- oder sonstigen Räumen oder zur Überlassung dieser Räume zu gewerbsmäßigen öffentlichen Veranstaltungen der bezeichneten Art (§ 33a der Reichsgewerbeordnung)	1	—	—	des im ersten Jahre erzielten Ertrags des Gewerbebetriebs, mindestens aber der Mindestbetrag des § 11.
	(2) Bei Erlaubniserteilungen an Vertreter oder Bevollmächtigte juristischer Personen berechnet sich die Stempelabgabe nach der Veranlagung der juristischen Person zur Gewerbesteuer.				
	(3) Für Bewilligungen von Fristverlängerungen und Fristungen (§ 49 der Reichsgewerbeordnung) ein Viertel der vorstehenden Sätze, mindestens aber der Mindestbetrag des § 11.				
	(4) Befreit sind Erlaubniserteilungen für Unternehmer von Privat-Kranken-, Privat-Entbindungs- und Privat-Irrenanstalten, welche zu gemeinnützigen Zwecken dienen;				

Lfde. Nr.	Gegenstand der Besteuerung	Steuersatz v. H.	Gold- ℳ	Pf.	Berechnung der Stempelabgabe
(22)	d) (1) Genehmigungen zur Errichtung der im § 16 der Reichsgewerbeordnung und seinen Ergänzungen bezeichneten Anlagen	$^{2}/_{10}$	—	—	der Kosten der Anlage.
	(2) Genehmigungen zu Veränderungen in der Betriebsstätte oder zu wesentlichen Veränderungen in dem Betriebe der Anlagen (§ 25 der Reichsgewerbeordnung) die Hälfte der vorstehenden Sätze;				
	(3) Bewilligungen von Fristverlängerungen und Fristungen (§ 49 der Reichsgewerbeordnung) ein Viertel der vorstehenden Sätze;				
	e) Genehmigungen zur Anlegung von Dampfkesseln (§ 24 der Reichsgewerbeordnung) oder Änderung der Dampfkesselanlagen sowie Bewilligungen von Fristverlängerungen und Fristungen, soweit nicht die Bestimmungen zu d zur Anwendung kommen (§§ 25 und 49 der Reichsgewerbeordnung)	—	5	—	
	f) (1) Erlaubniserteilungen zum Betriebe des Pfandleih-, Pfandvermittler- oder Stellenvermittlergeschäfts (§ 34 Abs. 1 und 2 der Reichsgewerbeordnung, §§ 2 und 19 des Stellenvermittlergesetzes vom 2. Juni 1910 — Reichsgesetzbl. S. 860 —)	1	—	—	des im ersten Jahre erzielten Ertrags, und zwar für ein jedes der drei Gewerbe besonders, mindestens aber der Mindestbetrag des § 11.
	(2) Erlaubniserteilungen an Vertreter oder Bevollmächtigte von Gemeinden oder anderen Kommunalverbänden, Handelskammern, Landwirtschaftskammern, Innungen, Innungsausschüssen, Innungsverbänden, Handwerkskammern, Berufsvereinen, Gewerbevereinen und sonstigen Vereinen und Körperschaften zum Betriebe des Stellenvermittlungs- und Arbeitsnachweisgeschäfts	—	frei	—	
	g) (1) Genehmigungen für Unternehmer von Versicherungsanstalten,				
	wenn ihr Geschäftsgebiet nicht über den Umfang einer Provinz hinausgeht	—	40	—	
	sonst	—	200	—	
	(2) Befreit sind Genehmigungen für Versicherungsanstalten, deren Geschäftsgebiet über den Umfang eines Kreises nicht hinausgeht, sowie für solche Anstalten, welche auf Gegenseitigkeit gegründet und deren Zwecke nicht auf die Erzielung von Gewinn gerichtet sind;				
	h) fällt aus.				
	i) Genehmigungen zum Gewerbebetriebe der Auswanderungsagenten	—	200	—	

Lfde. Nr.	Gegenstand der Besteuerung	Steuersatz v. H.	Gold- ℳ	Pf.	Berechnung der Stempelabgabe
(22)	k) (1) Genehmigungen zum Betriebe von Privatanschlußbahnen	$^{2}/_{10}$	—	—	der Kosten der Anlage.
	(2) Genehmigungen zu Veränderungen in dem Betriebe die Hälfte der vorstehenden Sätze;				
	l) (1) Genehmigungen zum Betrieb eines Dampfschiffahrts-, Eisenbahn- oder Kleinbahnunternehmens	$^{1}/_{10}$	—	—	des Anlage- und Betriebskapitals.
	(2) Genehmigungen zu Veränderungen in dem Betriebe die Hälfte der vorstehenden Sätze.				
	(3) Bewilligungen von Fristverlängerungen und Fristungen ein Viertel der vorstehenden Sätze.				
	(4) Die Bewilligung von Fristverlängerungen und Fristungen, welche durch Naturereignisse oder andere unabwendbare Zufälle verursacht sind, ist stempelfrei;				
	m) (1) Genehmigungen der Ortspolizeibehörden zum Betriebe von Gewerben, welche dem öffentlichen Personen- und Güterverkehr innerhalb der Orte durch sonstige Transportmittel aller Art (Wagen, Gondeln, Sänften, Pferde usw.) dienen (§ 37 der Reichsgewerbeordnung)	—	5 bis 10	—	je nach der Bedeutung des Gewerbes.
	(2) Werden Genehmigungen der bezeichneten Art Personen erteilt, deren Gewerbebetrieb wegen geringen Ertrags und Kapitals von der Gewerbesteuer frei ist, so beträgt die Stempelabgabe	—	1	—	
23	Fällt aus.				
24	Fällt aus.				
25	Fällt aus.				
26	**Gewerbelegitimationskarten** (§ 44a der Reichsgewerbeordnung)	—	1	—	
27	Fällt aus.				
28	**Heiratsgenehmigungen** für Beamte und Militärpersonen .... frei.				
29	**Hingabe an Zahlungs Statt**, Verträge darüber, s. Kaufverträge.				
30	Fällt aus.				
31	(1) **Jagdscheine**				
	für den Jahresjagdschein	—	7	50	
	» » Tagesjagdschein	—	1	50	
	» » Jahresjagdschein an Personen, welche weder Angehörige eines deutschen Bundesstaates sind noch in Preußen einen Wohnsitz oder einen Grundbesitz mit einem Grundsteuerreinertrage von 150 ℳ haben	—	50	—	
	» » Tagesjagdschein an solche Personen	—	10	—	
	Nach näherer Anweisung des Finanzministers kann jedoch auch für diese Personen der Stempelsteuersatz für Jahres- und Tagesjagdscheine bis auf den Satz für Inländer ermäßigt werden.				

Lfde. Nr.	Gegenstand der Besteuerung	Steuersatz v. H.	Gold- M	Gold- Pf.	Berechnung der Stempelabgabe
(31)	(2) Befreit sind Jagdscheine für die auf Grund des § 23 des Forstdiebstahlgesetzes vom 15. April 1878 (Gesetzsamml. S. 222) beeidigten sowie diejenigen Personen, welche sich in der für den Staatsforstdienst vorgeschriebenen Ausbildung befinden.				
32	(1) **Kauf- und Tauschverträge** und andere lästige Veräußerungsgeschäfte enthaltende Verträge einschließlich der gerichtlichen Zwangsversteigerungen, insoweit nicht besondere Tarifstellen zur Anwendung kommen oder die Rechtsvorgänge nach dem Grunderwerbsteuergesetz oder dem Kapitalverkehrsteuergesetz einer Reichssteuer unterliegen oder von ihr befreit sind, wenn sie betreffen:				
	a) fällt aus;				
	b) außerhalb Landes gelegene unbewegliche Sachen und ebendaselbst befindliche bewegliche Sachen, insoweit sie Zubehör der ersteren sind und mit diesen zusammen veräußert werden	—	3	—	
	c) andere Gegenstände aller Art	2/3	—	—	bei Kauf- und Lieferungsverträgen vom Kauf- oder Lieferungspreis unter Hinzurechnung des Wertes der ausbedungenen Leistungen und vorbehaltenen Nutzungen; bei anderen Verträgen vom Gesamtwerte der Gegenleistung unter Hinzurechnung des Wertes der vorbehaltenen Nutzungen oder, wenn der Wert der Gegenleistung aus dem Vertrage nicht hervorgeht, von dem Werte des veräußerten Gegenstandes.
	(2) Der Stempel berechnet sich: 1. bei Tauschverträgen nach dem Werte der von einem der Vertragschließenden in Tausch gegebenen Gegenstände, und zwar derjenigen, welche den höheren Wert haben; 2. bei gerichtlichen Zwangsversteigerungen nach dem Betrage des Meistgebots, zu dem der Zuschlag erteilt wird, unter Hinzurechnung der von dem Ersteher übernommenen Leistungen. Erreicht das Meistgebot nicht den Wert des Gegenstandes, so tritt dieser an die Stelle des Gebots. Wenn der Ersteher zur Zeit der Einleitung der Zwangsversteigerung Hypotheken- oder Grundschuldgläubiger ist, so tritt an die Stelle des Meistgebots, falls dieses hinter dem Gesamtbetrage der Hypotheken- oder Grundschuldforderungen des Erstehers und der diesen vorgehenden Forderungen zurückbleibt, dieser Gesamtbetrag, sofern er nicht den Wert des Gegenstandes übersteigt; 3. bei Verträgen über Leistung an Erfüllungs Statt nach dem Werte, zu dem die Gegenstände an Erfüllungs Statt angenommen werden. Wird in einem Kaufvertrage hinsichtlich des Kaufpreises eine Leistung an Erfüllungs Statt vereinbart, so ist der Vertrag wie ein Tauschvertrag zu versteuern; 4. wenn auf dem veräußerten Gegenstand ein Nießbrauchsrecht lastet, zu dessen Beseitigung der Veräußerer nicht verpflichtet ist, von dem Werte des veräußerten Gegenstandes, sofern dieser Wert den nach dem ersten Absatze dieser Tarifstelle zu berechnenden Betrag der Gegenleistung übersteigt.				

Lfde. Nr.	Gegenstand der Besteuerung	Steuersatz v. H.	Gold- ℳ	Pf.	Berechnung der Stempelabgabe
(32)	(3) Wird bei einer Versteigerung, welche zum Zwecke der Auseinandersetzung unter Miteigentümern erfolgt, der Zuschlag einem Miteigentümer erteilt, so bleibt bei Berechnung des Stempels derjenige Teil des Meistgebots außer Betracht, welcher auf den dem Ersteher bereits zustehenden Anteil an den versteigerten Gegenständen fällt. Im Falle der Gemeinschaft unter Miterben gilt im Sinne dieser Vorschrift jeder Miterbe als Miteigentümer nach Verhältnis seines ideellen Anteils am Nachlasse.				
	(4) Wird ein Zuschlagsurteil aufgehoben, so werden die angesetzten Beträge nicht erhoben oder, wenn sie bezahlt sind, erstattet.				
	(5) Beurkundungen von Veräußerungen beweglicher Sachen unterliegen dem Stempel dieser Tarifstelle auch dann, wenn sie nur von einem der Vertragschließenden im Sinne des zweiten Absatzes des § 1 dieses Gesetzes unterzeichnet und dem anderen Vertragschließenden ausgehändigt sind. Ausgenommen sind Aufzeichnungen, welche im Handelsverkehr über Bestellungen gemacht und entgegengenommen werden (sogenannte Kommissionsnoten).				
	(6) Beurkundungen von Übertragungen der Rechte der Erwerber aus Veräußerungsgeschäften über bewegliche Sachen sowie Beurkundungen nachträglicher Erklärungen der aus einem Veräußerungsgeschäfte der vorbezeichneten Art berechtigten Erwerber, die Rechte für einen Dritten erworben beziehungsweise die Pflichten für einen Dritten übernommen zu haben, werden in betreff der Stempelpflichtigkeit wie Beurkundungen der Veräußerungen der Sachen behandelt. Dasselbe gilt von Übertragungen der Rechte aus Anträgen zur Schließung eines lästigen Veräußerungsgeschäfts, die den Veräußerer binden, sowie aus Verträgen, durch die nur der Veräußerer zur Schließung eines lästigen Veräußerungsgeschäfts verpflichtet wird.				
	(7) Wenn jedoch der erste Erwerber das Veräußerungsgeschäft erweislich auf Grund eines Vollmachtsauftrags oder einer Geschäftsführung ohne Auftrag für einen Dritten abgeschlossen hat, so bedürfen Beurkundungen von Übertragungen der Rechte dieses ersten Erwerbers an den Dritten nur eines Stempels von	—	3	—	
	(8) In den Fällen des vorhergehenden Absatzes ist die Erstattung des bereits verwendeten Wertstempels anzuordnen. Auch muß die Abstandnahme von der Einziehung des Wertstempels angeordnet werden, falls dies innerhalb zweier Wochen nach erfolgter Beurkundung der Übertragung beantragt wird. Außerdem können bei sonstigen Beurkundungen der erwähnten Art in denjenigen Fällen die gleichen Anordnungen getroffen werden, in denen besondere Billigkeitsgründe vorhanden sind.				

Lfde. Nr.	Gegenstand der Besteuerung	Steuersatz v. H.	Gold- ℳ	Pf.	Berechnung der Stempelabgabe
(32)	(9) Fällt aus.				
	(10) Ermäßigungen und Befreiungen:				
	1. Kauf- und Tauschverhandlungen zwischen Teilnehmern an einer Erbschaft zum Zwecke der Teilung der zu letzterer gehörigen Gegenstände höchstens	—	3	—	
	Zu den Teilnehmern an einer Erbschaft wird auch der überlebende Ehegatte gerechnet, welcher mit den Erben des verstorbenen Ehegatten gütergemeinschaftliches Vermögen zu teilen hat.				
	2. Befreit sind Verträge, durch welche bewegliche Sachen allein oder im Zusammenhange mit anderem Vermögen von Aszendenten an Deszendenten oder eingekindschaftete Kinder übertragen werden.				
	Auf Beurkundungen von Übertragungen der Rechte des Erwerbers aus Verträgen der vorbezeichneten Art an andere Personen als an Deszendenten oder eingekindschaftete Kinder des ursprünglich übertragenden Aszendenten finden die Bestimmungen des siebenten und achten Absatzes dieser Tarifstelle keine Anwendung.				
	3. Befreit sind Kauf- und Lieferungsverträge über Mengen von Sachen oder Waren, sofern dieselben entweder zum unmittelbaren Verbrauch in einem Gewerbe oder zur Wiederveräußerung in derselben Beschaffenheit oder nach vorgängiger Bearbeitung oder Verarbeitung dienen sollen oder im Deutschen Reiche in dem Betrieb eines der Vertragschließenden erzeugt oder hergestellt sind.				
	4. Gerichtliche oder notarielle Aufnahmen oder Beglaubigungen der nach den Vorschriften des Kapitalverkehrsteuergesetzes über die Börsenumsatzsteuer reichssteuerpflichtigen oder von der Reichssteuer befreiten Kauf- und Anschaffungsgeschäfte	—	3	—	
33	**Konsolidationen von Bergwerkseigentum** (Vereinigung zweier oder mehrerer Bergwerke zu einem einheitlichen Ganzen), Bestätigungsurkunden darüber	—	300	—	
	Bei geringerem Werte der vereinigten Bergwerksfelder kann der Stempel bis auf . . . . ermäßigt werden.	—	30	—	
34	Fällt aus.				
35	Fällt aus.				
36	**Leibrenten- und Rentenverträge**, wodurch zu gewissen Zeiten wiederkehrende Zahlungen von Geld für eine oder mehrere bestimmte Personen während der Lebensdauer derselben oder auf bestimmte oder unbestimmte Zeit gegen Entgelt erworben werden, mag die Gegenleistung in einer bestimmten Geldsumme oder in der				

Lfde. Nr.	Gegenstand der Besteuerung	Steuersatz v. H.	Gold- ℳ	Pf.	Berechnung der Stempelabgabe
(36)	Hingabe von Sachen oder in der Übernahme von Leistungen oder Verpflichtungen, oder aber in dem Ausgeben von Rechten bestehen, falls nicht das Versicherungssteuergesetz zur Anwendung kommt	2	—	—	des Kapitalwerts der Renten.
37	Fällt aus.				
38	**Lieferungsverträge,** s. Kaufverträge.				
39	(1) **Lustbarkeiten,** Genehmigungen der Ortspolizeibehörden:				
	a) zum Betrieb eines Zirkus, eines nicht mit menschlicher oder tierischer Kraft bewegten Karussells oder eines Kinematographen und dergleichen.........................	—	10	—	
	b) zur Veranstaltung von Musikaufführungen, Singspielen, Gesangs- und deklamatorischen Vorträgen, theatralischen Vorstellungen oder sonstigen Lustbarkeiten aller Art.....	—	5	—	
	(2) Bezüglich der Verpflichtung zur Entrichtung der Stempelsteuer macht es keinen Unterschied, ob die Lustbarkeiten von einzelnen Personen oder von öffentlichen, Privat- oder geschlossenen Gesellschaften dargeboten werden.				
	(3) Bei Lustbarkeiten geringfügiger Art kann der Stempel auf 3, 2, 1 ℳ oder in ganz besonderen Fällen bis auf 0,50 ℳ ermäßigt werden.				
40	**Mäkler, vereidigte,** Urkunden über die Bestätigung oder Anstellung derselben..	—	25	—	
41	**Miet- und Aftermietverträge,** s. Pacht- und Afterpachtverträge.				
42	(1) **Namensänderungen,** Genehmigungen zur Änderung des Familiennamens.....................................	—	100	—	
	sofern damit eine Namensvermehrung verbunden ist........	—	200	—	
	(2) Bei nachgewiesener Bedürftigkeit oder aus Billigkeitsgründen kann der Stempel bis auf .... ermäßigt werden.	—	5	—	
	(3) Befreit sind Namensänderungen, bei denen es sich um die Umwandlung eines fremdsprachigen in einen deutschen Namen handelt.				
43	(1) **Naturalisationsurkunden,** mit Ausnahme derjenigen, welche für im Reichsdienst angestellte Ausländer ausgestellt werden	—	150	—	
	(2) Bei nachgewiesener Bedürftigkeit des zu Naturalisierenden kann der Stempel bis auf .... ermäßigt werden.	—	5	—	
44	**Nießbrauchsbestellungen,** Anträge auf Eintragung eines Nießbrauchs an im Inlande gelegenen unbeweglichen Sachen oder ihnen gleichgeachteten Rechten sowie Urkunden über die Bestellung eines Nießbrauchs an beweglichen Sachen oder Rechten	6/10	—	—	des Kapitalwerts der nach dem Reinertrage des Nießbrauchs zu berechnenden Nutzungen.

Lfde. Nr.	Gegenstand der Besteuerung	Steuersatz v. H.	Steuersatz Gold- M	Steuersatz Gold- Pf.	Berechnung der Stempelabgabe
45	(1) **Notariatsurkunden,** welche die Stelle einer in diesem Tarife versteuerten Verhandlung vertreten, wie diese; sonst und in allen Fällen mindestens	—	3	—	
	(2) Befreit sind Notariatsurkunden, in denen ausschließlich Grundstücksveräußerungsverträge oder Auflassungen oder Anmeldungen zum Handels-, Vereins- oder Güterrechtsregister beurkundet werden.				
46	**Notarielle Zeugnisse,** wie amtliche Zeugnisse, s. Zeugnisse.				
47	Fällt aus.				
48	**Pacht- und Mietverträge.**				
	I. 1. (1) (2) (3) ...... Bis auf weiteres außer Hebung gesetzt durch Verordnung vom 24. November 1923 (Gesetzsamml. S. 538).				
	2. (4) Schriftliche oder mündliche Verträge über die Verpachtung der Jagd auf inländischen Grundstücken (Jagdpachtverträge), wenn der verabredete, nach der Dauer eines Jahres zu berechnende Pachtzins beträgt:				
	bis zu 3 000 Goldmark	10	—	—	des Pachtzinses einschließlich des Wertes aller, auch der nicht in Geld bestehenden Nebenleistungen.
	mehr als 3 000 Goldmark, aber nicht mehr als 8 000 Goldmark	15	—	—	
	mehr als 8 000 Goldmark	20	—	—	
	Verträge über die Anpachtung von gemeinschaftlichen Jagdbezirken unterliegen jedoch, sofern der verabredete, nach der Dauer eines Jahres zu berechnende Pachtzins den Betrag von 1 500 Goldmark nicht übersteigt, nur einem Stempel von	$^{6}/_{10}$	—	—	wie vor,
	wenn als Pächter ausschließlich solche Inländer auftreten, welche im Gemeindebezirk ihren Wohnsitz haben und zu den Jagdgenossen des Jagdbezirkes gehören.				
	Schriftliche oder mündliche Verträge über die Erlaubnis zum Abschusse jagdbarer Tiere auf inländischen Grundstücken gegen Entgelt stehen den Jagdpachtverträgen gleich mit der Maßgabe, daß das innerhalb des laufenden Kalenderjahrs zu zahlende Entgelt an die Stelle des nach der Dauer eines Jahres zu berechnenden Pachtzinses tritt.				
	(5) Enthält ein schriftlicher oder mündlicher Vertrag neben sonstigen Vereinbarungen auch Vereinbarungen über die Verpachtung der Jagd oder über Berechtigungen zum Abschusse jagdbarer Tiere gegen Entgelt, so ist der auf diese Vereinbarungen entfallende Teil des Entgelts nach den Vorschriften über Jagdpachtverträge zu versteuern. Trägt die Steuerbehörde Bedenken, das Entgelt, das in das im Abs. 8 unter I dieser Tarifstelle vorgeschriebene Verzeichnis einzutragen ist, als richtig anzunehmen, so finden die §§ 6, 7 und 27 Abs. 3 dieses Gesetzes entsprechende Anwendung.				

Lfde. Nr.	Gegenstand der Besteuerung	Steuersatz v. H.	Gold- ℳ	Pf.	Berechnung der Stempelabgabe
(48)	3. (6) ...... Bis auf weiteres außer Hebung gesetzt durch Verordnung vom 24. November 1923 (Gesetzsamml. S. 538). (7) Befreiungen. ...... Bis auf weiteres nicht anwendbar wegen Außerhebungsetzung der Abgaben unter 1 und 3. (8) Die Versteuerung der Verträge erfolgt in der Art, daß jeder Verpächter oder Vermieter verpflichtet ist, nach Schluß eines jeden Kalenderjahrs die während dessen Dauer in Geltung gewesenen Verträge einzeln in ein Verzeichnis (Pacht- und Mietverzeichnis) einzutragen, das enthalten muß: 1. die Bezeichnung des Gegenstandes des Vertrags; 2. die Namen der Pächter und Mieter; 3. die Dauer des Vertragsverhältnisses während des Kalenderjahrs; 4. den Pacht- und Mietzins; 5. den erforderlichen Stempelbetrag; 6. die Versicherung des Verpächters oder Vermieters, daß andere als die im Verzeichnis aufgeführten Pacht- und Mietverträge, an denen er als Verpächter oder Vermieter beteiligt gewesen sei, im Kalenderjahre nicht in Geltung gewesen seien; 7. die Namensunterschrift des Verpächters oder Vermieters. (9) Das Verzeichnis über die während der Dauer des Kalenderjahrs in Geltung gewesenen Verträge ist der zuständigen Steuerstelle spätestens bis zum Ablaufe des Januar des darauffolgenden Jahres unter Einzahlung des erforderlichen Stempelbetrags von dem Verpächter oder Vermieter einzureichen. Auf Antrag kann den Verpächtern oder Vermietern die Versteuerung der Verträge durch das Verzeichnis ohne amtliche Überwachung auf Widerruf gestattet werden; in diesem Falle ist das Verzeichnis unbeschadet der in den Abs. 12, 13 und 14 enthaltenen Verpflichtungen der Steuerbehörde nur auf Verlangen einzureichen. (10) Die Vorausbezahlung der Abgabe auf einen über das Kalenderjahr hinausgehenden Zeitraum ist zulässig; die Versteuerung der Verzeichnisse kann in diesen Fällen schon vor Beginn desjenigen Januar, in dem sonst die Versteuerung vorgenommen werden müßte, bewirkt werden. Die im § 11 des Gesetzes vorgeschriebene Abrundung findet unter Zugrundelegung des Gesamtbetrags der im voraus entrichteten Stempelabgabe statt.				

Lfde. Nr.	Gegenstand der Besteuerung	Steuersatz v. H.	Gold- ℳ	Pf.	Berechnung der Stempelabgabe
(48)	(11) Die in den Verzeichnissen zu machenden Angaben können auf Verlangen bei der Steuerbehörde zu Protokoll erklärt werden. (12) Die Verzeichnisse sind von den zu ihrer Führung verpflichteten Personen fünf Jahre lang aufzubewahren. Auf Verlangen erfolgt die Aufbewahrung durch die Steuerbehörde. (13) Verpächter und Vermieter, welche Verzeichnisse nicht eingereicht haben, sind verpflichtet, der Steuerbehörde auf Verlangen darüber Auskunft zu geben, ob im vorangegangenen Kalenderjahre Pacht- oder Mietverträge, an denen sie als Verpächter oder Vermieter beteiligt waren, in Geltung gewesen sind. (14) Die nach den vorstehenden Bestimmungen den Verpächtern und Vermietern obliegenden Verpflichtungen sind auch von deren Vertretern zu erfüllen. (15) Im Dezember jedes Jahres ist von den Steuerbehörden auf die Bestimmungen über die Führung der Verzeichnisse und die Versteuerung durch Bekanntmachung in öffentlichen Blättern aufmerksam zu machen. (16) Behörden sind berechtigt, die Versteuerung der von ihnen zu führenden Verzeichnisse selbst zu bewirken. (17) Wenn Pacht- oder Mietverträge vor Ablauf der vertragsmäßig festgesetzten Zeit ihr Ende erreichen, so ist der Stempel nur für die Zeit bis zur Beendigung der Verträge zu entrichten. (18) .... Bis auf weiteres nicht anwendbar (vgl. Abs. 7). (19) Die Beurkundungen von Abtretungen der Rechte aus Verträgen dieser Tarifstelle unterliegen einer anderen als der nach den obigen Bestimmungen zu entrichtenden Stempelsteuer nicht. (20) Wenn in einem Vertrage dieser Tarifstelle bestimmt ist, daß das Rechtsverhältnis unter gewissen Voraussetzungen als verlängert gelten soll, so kommen für die hiernach eintretenden Verlängerungen die vorstehenden Bestimmungen zur Anwendung. (21) Die durch Briefwechsel oder einen Austausch sonstiger schriftlicher Mitteilungen zustande gekommenen Verträge sind hinsichtlich der Stempelpflicht wie förmliche schriftliche Verträge zu behandeln. (22) Anmerkung. Mehrere zwischen denselben Vertragsbeteiligten innerhalb eines Jahres geschlossene Pacht- oder Mietverträge gelten hinsichtlich der Stempelpflichtigkeit als ein einheitlicher Pacht- oder Mietvertrag, wenn anzunehmen ist, daß der Abschluß der mehreren Verträge zur Vermeidung des höheren Steuersatzes oder zur Erlangung der Steuerfreiheit gewählt worden ist.				

Lfde. Nr.	Gegenstand der Besteuerung	Steuersatz v. H.	Gold- ℳ	Pf.	Berechnung der Stempelabgabe
(48)	II. Schriftliche Pacht- oder Mietverträge über außerhalb Landes gelegene Grundstücke oder ihnen gleichgeachtete Rechte sowie über Jagdberechtigungen an solchen Grundstücken	—	1	50	
	III. (1) Schriftliche Pacht- oder Mietverträge anderer als der unter I und II bezeichneten Art	6/10	—	—	des Zinses.
	(2) Der Stempel berechnet sich nach der Dauer der bedungenen Vertragszeit; bei Verträgen auf unbestimmte Zeit ist der Versteuerung eine einjährige Dauer zugrunde zu legen. Bei Verträgen, die auf die Lebenszeit des Verpächters oder Pächters, des Vermieters oder Mieters geschlossen sind, kommt die Vorschrift des § 6 Abs. 10 des Gesetzes zur Anwendung.				
49	**Pässe** (Paßkarten) zu Reisen, in der Regel	—	3	—	
	für Handwerksburschen, Dienstboten, Lohnarbeiter und andere Personen ähnlichen Standes jedoch nur	—	1	—	
50	Fällt aus.				
51	(1) **Polizeistunde,** Genehmigungen der Verlängerung der Polizeistunde für einzelne Wirtshäuser und öffentliche Vergnügungsorte	—	25	—	
	(2) Genehmigungen auf die Dauer von weniger als einer Woche	—	1	50	
52	**Proteste,** Wechselproteste und Proteste anderer Art	—	3	—	
53	(1) **Protokolle,** auch von den Parteien nicht unterschriebene, welche in Privatangelegenheiten von Behörden und Beamten aufgenommen sind und die Stelle einer im gegenwärtigen Tarife besteuerten Verhandlung vertreten, wie diese, mindestens aber	—	3	—	
	(2) Protokolle, welche nicht die Stelle einer im Tarife besteuerten Verhandlung vertreten, sind stempelfrei.				
	(3) Bei Protokollen, welche von Notaren aufgenommen sind, kommt die Tarifstelle »Notariatsurkunden« zur Anwendung.				
54	Fällt aus.				
55	Fällt aus.				
56	Fällt aus.				
57	**Schiedssprüche,** und zwar sowohl der ständigen Schiedsgerichte als auch der zur Entscheidung für den einzelnen Fall berufenen Schiedsrichter	2/10	—	—	des Wertes des Streitgegenstandes,
	jedoch mindestens	—	2	—	
	höchstens	—	100	—	
	Ist der Wert des Streitgegenstandes unschätzbar	—	10	—	

Lfde. Nr.	Gegenstand der Besteuerung	Steuersatz v. H.	Steuersatz Gold- ℳ	Steuersatz Gold- Pf.	Berechnung der Stempelabgabe
58	**Schuldverschreibungen.**				
	I. (1) Schuldverschreibungen, hypothekarische und persönliche aller Art, insoweit es sich nicht um nach dem Kapitalverkehrsteuergesetze reichssteuerpflichtige Wertpapiere handelt	1/6	—	—	des Kapitalbetrags der Schuldverschreibung.
	Urkunden, in denen der Betrag der verschriebenen Schuld nur dem Höchstbetrage nach bestimmt ist, sind dem Stempel dieser Tarifstelle nicht unterworfen.				
	(2) Ermäßigungen:				
	a) Schuldverschreibungen über Kaufgelder, Erbgelder oder sonstige Forderungen aus zweiseitigen Verträgen, falls diese Verträge gehörig versteuert sind und alle wesentlichen Bedingungen des Schuldverhältnisses enthalten, wie Nebenausfertigungen derselben (vgl. die Tarifstelle »Duplikate«);				
	b) (1) Schuldverschreibungen über Darlehen, welche innerhalb Jahresfrist oder in einem kürzeren Zeitraume zurückzuzahlen sind	1/25	—	—	der dargeliehenen Summe.
	(2) So oft die Rückzahlungsfrist durch schriftliche Verabredungen über die Verlängerung der Darlehen oder durch Ausstellung neuer Schuldverschreibungen bis zu einem Zeitraume von einem Jahre erweitert wird, je	1/25	—	—	wie vor,
	(3) jedoch für die ursprüngliche Verschreibung und sämtliche Verlängerungen nicht mehr wie	1/6	—	—	der dargeliehenen Summe.
	(4) Beurkundungen der Verlängerung der Rückzahlungsfrist über den Zeitraum von einem Jahre hinaus	1/6	—	—	wie vor,
	(5) jedoch unter Anrechnung der für die Beurkundungen der ursprünglichen Verschreibung und der früheren Verlängerungen bereits entrichteten Stempel.				
	(6) Die Vorschriften der vorhergehenden Absätze finden entsprechende Anwendung auf nicht oder in nicht stempelpflichtiger Form beurkundete, tatsächlich eintretende Erweiterungen und Verlängerungen der Rückzahlungsfrist mit der Maßgabe, daß die Frist je für den Zeitraum eines Jahres als verlängert gilt, falls nicht erweislich ein längerer Zeitraum verabredet ist. Die Stempel, die in diesen Fällen nachträglich erforderlich werden, sind zu der ursprünglichen Urkunde binnen zwei Wochen nach dem Eintritte der Verlängerung zu verwenden.				
	(7) Die Anrechnung der früher gezahlten Stempel ist bei schriftlichen Verlängerungen nur zulässig, wenn auf den Schriftstücken über die Verlängerung vom Aussteller vermerkt ist, zu welchen Urkunden und zu welchen Beträgen die früher gezahlten Stempel verwendet sind.				

Lfde. Nr.	Gegenstand der Besteuerung	Steuersatz v. H.	Gold- ℳ	Pf.	Berechnung der Stempelabgabe
(58)	(3) Befreiungen: a) Beurkundungen über die Verlängerung der Rückzahlungsfrist, wenn es sich um Schuldverschreibungen handelt, die mit einem Sechstel vom Hundert des Kapitalbetrags bereits versteuert sind; b) Beurkundungen von zinsbaren Darlehen, welche gegen spezielle Verpfändung oder Hinterlegung von edlen Metallen, Waren, Wechseln oder Wertpapieren gegeben werden (Lombarddarlehen), oder die gegen Verpfändung einer im Reichsschuldbuch oder im Staatsschuldbuch eingetragenen Forderung gewährt werden, vorausgesetzt, daß die Darlehen innerhalb Jahresfrist oder in einem kürzeren Zeitraume zurückzuzahlen sind und der Wert des hinterlegten Pfandes oder der verpfändeten Forderung dem gewährten Darlehen mindestens gleichkommt; c) Sparkassenbücher und Bescheinigungen über einzelne Einlagen seitens öffentlicher und solcher Sparkassen, welche gemeinnützige Zwecke verfolgen, insbesondere solcher, welche die Gewinnverteilung ausgeschlossen haben, sowie der Sparkassen derjenigen eingetragenen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, welche die Förderung des genossenschaftlichen Personalkredits bezwecken; d) für Kommunalverbände, Kommunen oder Korporationen ländlicher oder städtischer Grundbesitzer oder Grundkredit- und Hypothekenbanken ausgestellte Schuldverschreibungen, auf Grund deren nach dem Kapitalverkehrsteuergesetze reichssteuerpflichtige oder von der Reichssteuer befreite Renten- oder Schuldverschreibungen demnächst ausgereicht werden; e) Briefe oder sonstige schriftliche Mitteilungen im bankgeschäftlichen Verkehr über die Ausleihung von Geldern auf feste Termine oder auf Kündigung mit oder ohne Frist.				
	II. (1) Kaufmännische, nicht auf Order ausgestellte Verpflichtungsscheine über Leistungen von Geld	1/25	—	—	des Kapitalbetrags der Scheine.
	(2) Die Befreiung zu I unter e findet Anwendung. (3) Für die Verlängerung der Rückzahlungsfrist gelten die Bestimmungen zu I unter Ermäßigungen zu b und Befreiungen zu a und e.				
	III. (1) Der Antrag auf Eintragung einer Hypothek oder Grundschuld oder einer wiederkehrenden Geldleistung im Grundbuch oder in einem für solche Eintragungen bestimmten öffentlichen Buche	1/6	—	—	der einzutragenden Summe oder des Kapitalwerts der Geldleistung oder des Betrags der Ablösungssumme bei Rentenschulden;

Lfde. Nr.	Gegenstand der Besteuerung	Steuersatz v. H.	Gold- ℳ	Gold- Pf.	Berechnung der Stempelabgabe
(58)	sowie der Antrag auf Eintragung der Verpfändung einer Hypothek oder Grundschuld oder einer wiederkehrenden Geldleistung durch den eingetragenen Gläubiger in Büchern der bezeichneten Art	1/6	—	—	der Summe, für welche die Post verpfändet wird, wenn diese Summe geringer ist als die Summe oder der Kapitalwert oder die Ablösungssumme der verpfändeten Post, sonst der letzteren Summe oder des Kapitalwerts oder der Ablösungssumme.
	(2) Die Vorschriften der Tarifstelle »Abtretung von Rechten« fünfter bis einschließlich achter Absatz finden sinngemäße Anwendung.				
	(3) Die Abgabe wird bei einem Antrag auf Eintragung einer Hypothek für die Ansprüche aus Anleihe-Teilschuldverschreibungen nicht erhoben, wenn dem Grundbuchamte rechtzeitig der Nachweis erbracht wird, daß die Versteuerung der Teilschuldverschreibungen nach den Vorschriften des Kapitalverkehrsteuergesetzes erfolgt ist. Die näheren Bestimmungen über die Frist, innerhalb der der Nachweis erbracht werden muß, und über die Art, in der er zu führen ist, trifft der Finanzminister.				
59	(1) **Sicherstellung von Rechten,** Beurkundungen darüber	1/10	—	—	des Wertes der sichergestellten Rechte.
	(2) Auf Höchstbetragshypotheken im Sinne des § 1190 des Bürgerlichen Gesetzbuchs finden die vorstehenden Steuersätze gleichfalls Anwendung.				
	(3) Der Stempel darf in keinem Falle den für die Beurkundung des sicherzustellenden Rechtes zur Erhebung gelangenden Stempel übersteigen.				
	(4) Ist der Wert der sichergestellten Rechte nicht schätzbar..	—	1	50	
	(5) Befreit sind:				
	a) Urkunden über Dienstkautionen der Beamten öffentlicher Behörden;				
	b) in Schuldverschreibungen zur Sicherheit der Schuldverpflichtung vom Schuldner abgegebene Erklärungen;				
	c) Urkunden über Sicherstellungen der Vormünder (§ 1844 des Bürgerlichen Gesetzbuchs).				
60	Fällt aus.				
61	Fällt aus.				
62	Fällt aus.				
63	**Tauschverträge,** s. Kaufverträge.				
64	**Taxen von Grundstücken,** insofern sie wegen eines Privatinteresses unter Aufsicht einer öffentlichen Behörde aufgenommen werden	—	3	—	
65	**Testamente,** s. Verfügungen von Todes wegen.				

Lfde. Nr.	Gegenstand der Besteuerung	Steuersatz v. H.	Gold- ℳ	Pf.	Berechnung der Stempelabgabe
66	(1) **Verfügungen von Todes wegen,** einschließlich der Erbverträge sowie der im § 2301 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Schenkungsversprechen, Schuldversprechen oder Schuldanerkenntnisse	1/10	—	—	des Wertes des Gegenstandes.
	(2) Für die Stempelberechnung bei einer gemeinschaftlichen Verfügung ist der Gesamtbetrag des Wertes beider Verfügungen maßgebend.				
	(3) Für die Wertberechnung ist der Zeitpunkt der Fälligkeit der Stempelsteuer maßgebend. Soweit die Stempelverwendung unter amtlicher Überwachung stattfindet, sind der Wertberechnung die Angaben des Steuerpflichtigen zugrunde zu legen. Die Vorschriften des § 7 dieses Gesetzes finden vor Eröffnung der Verfügung keine Anwendung;				
	(4) wenn die Verfügungen von Todes wegen lediglich Anordnungen nicht vermögensrechtlicher Art, Nachträge, Ergänzungen und Erläuterungen zu letztwilligen Verfügungen enthalten	—	3	—	
	Befreiungen.				
	1. Verträge und Erklärungen aller Art, die lediglich den Widerruf, die Zurücknahme oder die Aufhebung einer Verfügung von Todes wegen oder einzelner in solchen Verfügungen enthaltenen Anordnungen betreffen;				
	2. die im § 2249, § 2250 oder § 2251 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und im § 38 des Reichswehrgesetzes bezeichneten Testamente.				
67	(1) **Vergleiche**	—	3	—	
	(2) Ist jedoch durch den Vergleich ein unter den Parteien bisher nicht in stempelpflichtiger Form zustande gekommenes Rechtsgeschäft anerkannt oder im wesentlichen aufrechterhalten oder ein anderweites Rechtsgeschäft neu begründet worden, so ist zu dem Vergleiche, wenn diese Geschäfte nach dem gegenwärtigen Tarif einem höheren als dem für Vergleiche verordneten Stempel unterworfen sind, dieser höhere Stempel zu verwenden.				
	(3) Befreit sind die von Schiedsmännern, Kaufmanns- und Gewerbegerichten, Miet- und Pachteinigungsämtern aufgenommenen Vergleiche, sofern nicht die Voraussetzungen des vorhergehenden Absatzes Anwendung finden.				
68	(1) **Verleihungen des Bergwerkseigentums,** Urkunden darüber (§§ 22 ff. des Allgemeinen Berggesetzes für die Preußischen Staaten vom 24. Juni 1865 — Gesetzsamml. S. 705 —) ..	—	500	—	
	(2) Bei geringerem Werte des Bergwerkseigentums kann der Stempel bis auf 100 ℳ ermäßigt werden.				

Lfde. Nr.	Gegenstand der Besteuerung	Steuersatz v. H.	Gold- M	Pf.	Berechnung der Stempelabgabe
69	**Verpflichtungsscheine,** kaufmännische, s. Schuldverschreibungen II.				
70	Fällt aus.				
71	**Verträge,**				
	1. (1) durch welche ein früherer stempelpflichtiger Vertrag lediglich aufgehoben wird	—	3	—	
	(2) Wenn jedoch die Verabredung über die Aufhebung oder Beseitigung des früheren Vertrags sich als eine in diesem Tarife besonders aufgeführte Verhandlung darstellt, so kommt derjenige Steuersatz zur Anwendung, welchem die Verabredung nach den Vorschriften dieses Tarifs unterliegt.				
	(3) In besonderen Fällen kann der zu entrichtende Wertstempel aus Billigkeitsrücksichten bis auf $^1/_{20}$ ermäßigt werden;				
	2. (1) über sonstige vermögensrechtliche Gegenstände, wenn keine andere Tarifstelle zur Anwendung kommt..............	—	3	—	
	sind die Verträge nur Nebenverträge eines Hauptvertrags und werden sie mit diesem zusammen in einer Urkunde beurkundet	—	1	50	
	jedoch nicht über den zu dem Hauptvertrage selbst erforderlichen Stempel hinaus.				
	(2) Ein auf unbestimmte Zeit oder auf Kündigung abgeschlossener Vertrag gilt in betreff der Stempelpflichtigkeit als ein auf ein Jahr abgeschlossener.				
	(3) Befreiungen:				
	a) Lehrverträge;				
	b) Verträge, durch welche Arbeits- und Dienstleistungen auf bestimmte oder unbestimmte Zeit gegen zu gewissen Zeiten wiederkehrendes Entgelt (Lohn, Gehalt und dergleichen) versprochen werden, wenn der Jahresbetrag der Gegenleistung 1 500 Goldmark nicht übersteigt;				
	c) Tarifverträge.				
72	Fällt aus.				
73	(1) **Vollmachten** zur Vornahme von Geschäften rechtlicher Natur für den Vollmachtgeber	$^1/_{10}$	—	—	des Wertes des Gegenstandes.
	wenn die Vollmacht zur Vornahme aller oder gewisser Gattungen von Geschäften für den Vollmachtgeber ermächtigt (Generalvollmacht) und der Wert des Gegenstandes 50 000 Goldmark übersteigt	$^2/_{10}$	—	—	wie vor.
	(2) Steht der Bevollmächtigte				
	a) in einem Dienstverhältnisse zum Vollmachtgeber und wird die Vollmacht mit Rücksicht auf dieses Verhältnis erteilt, oder				
	b) ist er der Ehegatte des Vollmachtgebers oder mit ihm in gerader Linie verwandt, oder teilt er als Familienangehöriger den Hausstand des Vollmachtgebers, $^1/_4$ der vorstehenden Sätze.				

Lfde. Nr.	Gegenstand der Besteuerung	Steuersatz v. H.	Gold- ℳ	Pf.	Berechnung der Stempelabgabe
(73)	(3) Wenn der Wert des Gegenstandes der Vollmacht nicht schätzbar ist, wenn es sich insbesondere um Vollmachten zur Ausübung des Stimmrechts in Gesellschaften aller Art handelt	—	1	50	
	(4) Schriftstücke, in welchen jemand einem Dritten gegenüber erklärt, daß er einem anderen die Vornahme einer Angelegenheit rechtlicher Natur aufgetragen habe, sind dem Stempel nicht unterworfen, sofern nicht die Verkehrssitte eine Vollmacht in diesen Fällen erfordert und durch das Schriftstück die förmliche Vollmacht ersetzt werden soll.				
	(5) Zu Vollmachten, in denen mehrere nicht in einer Erb- oder sonstigen Rechtsgemeinschaft stehende Personen einen Bevollmächtigten bestellen, ist der Vollmachtstempel so oft zu verwenden, als Vollmachtgeber vorhanden sind.				
	(6) Wenn bei einer gerichtlichen oder notariellen Versteigerung durch die Kaufbedingungen oder durch besondere Erklärungen bestimmte Personen bevollmächtigt werden, nach erfolgtem Zuschlage für die Versteiglasser oder für die Ansteigerer die Auflassungserklärung abzugeben und für die Ansteigerer die Eintragung der Steigpreise zu bewirken, so ist der Vollmachtstempel ohne Rücksicht auf die Anzahl der Beteiligten und der abzugebenden Erklärungen nur einmal in Ansatz zu bringen, sofern nach Inhalt des Protokolls die Vollmacht auf einen Zeitraum von längstens drei Tagen nach Ablauf des Tages, an welchem der Zuschlag erfolgt, beschränkt wird.				
	(7) Befreit sind: Prozeßvollmachten, Vollmachten zu Verhandlungen vor den Kaufmanns- und Gewerbegerichten, den Miet- und Pachteinigungsämtern und den Schlichtungsausschüssen.				
74	**Vorrechtseinräumungen** (Prioritätszessionen)...............	—	3	—	
75	(1) **Werkverdingungsverträge**, inhalts deren der Übernehmer auch das Material für das übernommene Werk ganz oder teilweise anzuschaffen hat, sind, falls letzteres in der Herstellung beweglicher Sachen besteht, wie Lieferungsverträge, unter Zugrundelegung des für das Werk bedungenen Gesamtpreises zu versteuern.				
	(2) Handelt es sich bei dem verdungenen Werke um eine nicht bewegliche Sache, so ist der Werkverdingungsvertrag so zu versteuern, als wenn über die zu dem Werke erforderlichen, von dem Unternehmer anzuschaffenden beweglichen Gegenstände in demjenigen Zustand, in welchem sie mit dem Grund und Boden in dauernde Verbindung gebracht werden sollen, ein dem Steuersatze der Tarifstelle »Kauf- und Tauschverträge«				

Lfde. Nr.	Gegenstand der Besteuerung	Steuersatz v. H.	Gold- ℳ	Pf.	Berechnung der Stempelabgabe
(75)	Buchstabe c oder der Ziffer 3 der »Ermäßigungen und Befreiungen« dieser Tarifstelle unterliegender Lieferungsvertrag und außerdem hinsichtlich des Wertes der Arbeitsleistung ein dem Steuersatze der Tarifstelle »Verträge« Ziffer 2 unterworfener Arbeitsvertrag abgeschlossen wäre. (3) Die Vorschrift des § 10 dieses Gesetzes findet entsprechende Anwendung dergestalt, daß, insoweit eine Trennung des Gesamtpreises nicht vorgenommen ist, der höchste Steuersatz zu entrichten ist.				
76	**Wiederaufhebung** von Verträgen, s. Verträge Ziffer 1.				
77	(1) **Zeugnisse, amtliche in Privatsachen,** innerhalb der Zuständigkeit der ausstellenden Behörde oder des ausstellenden Beamten erteilte	—	3	—	
	(2) Befreit sind: a) Zeugnisse, auf Grund deren ein anderes amtliches Zeugnis oder ein Paß (Reise- oder Leichenpaß, Paßkarte) ausgestellt werden soll; b) Zeugnisse aller Art, welche von Geistlichen in bezug auf kirchliche Handlungen erteilt werden, insbesondere Geburts-, Tauf-, Aufgebots-, Ehe-, Trau-, Toten- und Beerdigungsscheine; c) Zeugnisse, welche zum Nachweise der Berechtigung zum Genusse von Wohltaten, Stiftungen und anderen Bezügen für hilfsbedürftige Personen dienen sollen oder welche wegen Zahlung von Wartegeldern, Pensionen, Unterstützungsgeldern, Krankengeldern, Beerdigungskosten, Witwen- und Waisengeldern und ähnlichen Kosten und Geldern als Rechnungsbelege bei öffentlichen oder privaten Kassen und Anstalten eingereicht werden müssen; d) (1) Führungszeugnisse, insoweit sie nicht zur Erlangung der in den Tarifstellen »Erlaubniserteilungen« und »Lustbarkeiten« aufgeführten Genehmigungen usw. erforderlich sind. (2) Den Führungszeugnissen stehen gleich Zeugnisse über geleistete Arbeiten in Anstalten, welche von unmittelbaren oder mittelbaren Staatsbehörden betrieben werden; e) Beglaubigungen von Unterschriften oder Handzeichen unter Anträgen und Verhandlungen, die nach ihrem Inhalt ausschließlich zu einer Eintragung oder Löschung in einem preußischen Grundbuch oder im Handels-, Vereins- oder Güterrechtsregister erforderlich sind, sowie die mit solchen Beglaubigungen verbundenen Zeugnisse über die Vertretungsbefugnis der Beteiligten;				

Lfde. Nr.	Gegenstand der Besteuerung	Steuersatz v. H.	Gold- ℳ	Pf.	Berechnung der Stempelabgabe
(77)	f) Beglaubigungen von Unterschriften der Anträge auf Herausgabe hinterlegter Sachen, der Bewilligungen der Herausgabe, der Anerkenntnisse der Berechtigung zum Empfang oder der Anträge auf Übersendung solcher Sachen durch die Post sowie Beurkundungen der Gerichtsvollzieher nach § 5 der Hinterlegungsordnung;				
	g) Beglaubigungen von Unterschriften unter Anträgen, Vollmachten und Genehmigungserklärungen, die nach ihrem Inhalt ausschließlich eine im Reichsschuldbuch oder im Staatsschuldbuch einzutragende oder eingetragene Forderung betreffen.				
	(3) In den unter a und c bezeichneten Fällen tritt die Stempelfreiheit nur dann ein, wenn der dieselbe begründende Zweck aus der Urkunde hervorgeht. Wird von den Attesten zu anderen Zwecken nachträglich Gebrauch gemacht, so ist der Stempel nachzuverwenden.				
78	**Zuschlagsbescheide,** wie Kaufverträge, s. diese.				

Tabelle

über den gegenwärtigen Kapitalwert einer Rente oder Nutzung im Werte von 1 ℳ auf eine bestimmte Anzahl von Jahren behufs Berechnung der davon zu entrichtenden Stempelsteuer

Zu § 6 des Gesetzes

Anzahl der Jahre	Kapitalwert		Anzahl der Jahre	Kapitalwert		Anzahl der Jahre	Kapitalwert		Anzahl der Jahre	Kapitalwert	
	ℳ	Pf.		ℳ	Pf		ℳ	Pf.		ℳ	Pf.
1	1	0,0	22	15	02,9	43	21	18,6	64	23	88,7
2	1	96,2	23	15	45,1	44	21	37,1	65	23	96,9
3	2	88,6	24	15	85,7	45	21	54,9	66	24	04,7
4	3	77,5	25	16	24,7	46	21	72,0	67	24	12,2
5	4	63,0	26	16	62,2	47	21	88,5	68	24	19,4
6	5	45,1	27	16	98,3	48	22	04,3	69	24	26,4
7	6	24,2	28	17	33,0	49	22	19,5	70	24	33,0
8	7	00,2	29	17	66,3	50	22	34,2	71	24	39,5
9	7	73,3	30	17	98,4	51	22	48,2	72	24	45,6
10	8	43,5	31	18	29,0	52	22	61,8	73	24	51,6
11	9	11,1	32	18	58,9	53	22	74,8	74	24	57,3
12	9	76,0	33	18	87,4	54	22	87,3	75	24	62,8
13	10	38,5	34	19	14,8	55	22	99,3	76	24	68,0
14	10	98,6	35	19	41,1	56	23	10,9	77	24	73,1
15	11	56,3	36	19	66,5	57	23	22,0	78	24	78,0
16	12	11,8	37	19	90,8	58	23	32,7	79	24	82,7
17	12	65,2	38	20	14,3	59	23	43,0	80	24	87,2
18	13	16,6	39	20	36,8	60	23	52,8	81	24	91,5
19	13	65,9	40	20	58,5	61	23	62,4	82	24	95,7
20	14	13,4	41	20	79,3	62	23	71,5	83	24	99,7
21	14	59,0	42	20	99,3	63	23	80,3	84 und mehr	25	00,0

Redigiert im Büro des Staatsministeriums. — Verlag des Gesetzsammlungsamts, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.
Den Bezug der Preußischen Gesetzsammlung (auch älterer Jahrgänge und einzelner Nummern) vermitteln die Postanstalten.
Einzelne Nummern können auch unmittelbar beim Gesetzsammlungsamte bezogen werden.